

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 16. 11. 2022

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei		F. Kultusministerium	
Bek. 4. 11. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1460	RdErl. 1. 11. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“	1472
Bek. 4. 11. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1460		
Bek. 4. 11. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1460	G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
		Bek. 3. 11. 2022, Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: ROTEC GmbH	1472
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 28. 10. 2022, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte	1460	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
		RdErl. 27. 10. 2022, Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbPlanung)	1472
RdErl. 1. 11. 2022, Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter	1461		
		I. Justizministerium	
Bek. 3. 11. 2022, Landesauschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten	1461	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Erl. 2. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt in besiedelten Bereichen (Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“)	1478
C. Finanzministerium		Gem. Erl. 16. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)	1492
Gem. RdErl. 17. 10. 2022, Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung	1461		
RdErl. 4. 11. 2022, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 — Landeshaushalt —	1467	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Landeswahlleiterin	
RdErl. 8. 11. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	1468	Bek. 26. 10. 2022, Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022	1507
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
RdErl. 27. 10. 2022, Staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäterinnen und Straftäter nach dem Siebenten Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	1468	Bek. 16. 11. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Schöller Produktions GmbH, Uelzen)	1524
Bek. 1. 11. 2022, Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung	1470	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 16. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	1470	Bek. 16. 11. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma EWE Netz GmbH, Oldenburg [Oldenburg])	1524
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 11. 2022 — 203-11700-5 JPN —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die generalkonsularische Vertretung von Japan in Hamburg eine neue Adresse hat:
Domstraße 19
20095 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1460

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 11. 2022 — 203-11700-5 USA —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die generalkonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg eine neue Adresse hat:

Kehrwieder 8
20457 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1460

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 11. 2022 — 203-11700-6 SLB —**

Die Bundesregierung hat Frau Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen am 13. 9. 2022 das Exequatur als Honorarkonsulin der Salomonen in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Habsburgerstraße 9
80801 München

Tel.: 0170 8542732

E-Mail: konsulat-salomonen@seutter-von-loetzen.de.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1460

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Gutachterausschüsse und
des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

RdErl. d. MI v. 28. 10. 2022 — 44-05111/1 —**— VORIS 21160 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 27. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1462), geändert durch
RdErl. v. 8. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 925)
— VORIS 21160 —

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte (im Folgenden: GAG) gemäß der GOGut vom 25. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 156), geändert durch Verordnung vom 23. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 77).

Für die Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise und Regelungen zu beachten:

2. GOGut**2.1 Steuerbarkeit**

Die Erstattung von Gutachten nach Nummer 1 und Obergutachten nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur GOGut) ist den GAG grundsätzlich nicht eigentümlich und vorbehalten. Die GAG üben deshalb insoweit regelmäßig eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG mit Wettbewerbscharakter aus, die der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz unterliegt.

Ausgenommen hiervon sind Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach Nummer 1.8 des Gebührenverzeichnisses, weil diese Gutachten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG den GAG gesetzlich zugewiesen sind. Die damit verbundenen Tätigkeiten finden außerhalb jeder Wettbewerbssituation statt und unterliegen nach § 2 b Abs. 1 UStG nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Mehrausfertigungen dieser Gutachten nach Nummer 1.12 des Gebührenverzeichnisses.

Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 3 bis 6 des Gebührenverzeichnisses unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses sind umsatzsteuerrechtlich zu behandeln wie die betreffenden Gutachten oder sonstigen Wertermittlungen nach den Nummern 1 bis 6 des Gebührenverzeichnisses.

2.2 Amtshilfe

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe der GAG und deren Geschäftsstellen untereinander vor.

2.3 Amtshandlungen und Leistungen für andere Einrichtungen des Landes

Gutachten für andere unselbstständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sogenannte Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; Amtshandlungen und Leistungen für diese Einrichtungen unterliegen somit der Umsatzsteuer.

3. JVEG

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.

4. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

5. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den (pauschalen) Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein (pauschaler) Vorsteuerabzug gewährt wird.

6. Verfahren**6.1 Umsatzsteuererklärung**

Die Umsatzsteuererklärungen der GAG sind bei den örtlich zuständigen Finanzämtern abzugeben.

6.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (im Internet abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/ustae) pauschal mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1460

**Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden
zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter**

RdErl. d. MI v. 1. 11. 2022 — 35.2-41068/02 —

— VORIS 21062 —

1. Mit Inkrafttreten des NotSanG am 1. 1. 2014 und Außerkrafttreten des RettAssG zum 31. 12. 2014 haben die Notfallsanitäterin und der Notfallsanitäter (NotSan) die Rettungsassistentin und den Rettungsassistenten im Rettungsdienst abgelöst.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Einsatz von Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter während ihrer Ausbildung in Rettungsmitteln näher zu definieren. Zur Auslegung des § 10 NRettDG werden daher folgende Hinweise gegeben:

- a) Nach Erwerb der in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NotSan-APrV genannten Mindestqualifikation für den Einsatz im Rettungsdienst sowie der für die Durchführung und Organisation von Krankentransporten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten können Auszubildende zum NotSan für den Zeitraum der Ausbildung dem anderen fachlich geeigneten Personal gemäß § 10 NRettDG gleichgestellt werden (Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter). Die in § 10 Abs. 2 NRettDG genannten Mindestvoraussetzungen für die Besetzung der Rettungsmittel bleiben davon unberührt.
 - b) Die Entscheidung über die Eignung der Auszubildenden wird einvernehmlich zwischen dem Ausbildungsträger und der zuständigen Schule getroffen.
 - c) Die zuständige Schule dokumentiert die Entscheidung schriftlich.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Träger des Rettungsdienstes
Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landkreistag
den Niedersächsischen Städtetag
die Ausbildungsträger
die Rettungsschulen

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1461

**Landesausschuss „Rettungsdienst“
nach § 13 NRettDG;
Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten**

Bek. d. MI v. 3. 11. 2022 — 35.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. v. 28. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1316), geändert durch
Bek. v. 1. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 923)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 3. 11. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 3.7.3 wird der letzte Satz „Die Geldmengen sowie die Clusterung gelten vom 1. 1. 2020 bis zum 31. 12. 2022.“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1461

C. Finanzministerium

Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung

**Gem. RdErl. d. MF u. d. ML v. 17. 10. 2022
— S 4500-133-351, 306-05111/2 —**

— VORIS 78350 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 18. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 578)
— VORIS 78350 —

Inhaltsübersicht

1. **Allgemeines**
2. **Steuerbarkeit und Steuerpflicht**
3. **Ausnahme von der Besteuerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG**
4. **Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung**
5. **Bemessungsgrundlage**
6. **Steuerentstehung**
7. **Anzeige**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Besonderheiten beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG
8. **Beispiele**
 - 8.1 Steuerfreie Minderzuteilung
 - 8.2 Steuerfreie wertgleiche Zuteilung
 - 8.3 Steuerfreie unwesentliche Mehrzuteilung
 - 8.4 Steuerpflichtige wesentliche Mehrzuteilung
9. **Schlussbestimmungen**

Präambel

Durch Artikel 32 JStG 2020 (BGBl I 2020 S. 3096) und Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen vom 3. 6. 2021 (Fondsstandortgesetz-FoStoG) (BGBl I 2021 S. 1498) wird in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG gesetzlich geregelt, dass der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs von der Besteuerung ausgenommen ist, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. Auch eine Mehrzuteilung ist ausgenommen, wenn der Wert des zugeteilten Grundstücks den sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch nicht um mehr als 20 % übersteigt.

1. Allgemeines

Das Flurbereinungsverfahren ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das gemäß § 1 FlurbG der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung dient. Das FlurbG sieht verschiedene Arten von Flurbereinungsverfahren vor, mit denen das Ziel der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes erreicht werden kann:

- Regelflurbereinungsverfahren (§§ 1 und 37 FlurbG),
- Vereinfachte Flurbereinigung (§ 86 FlurbG),
- Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 ff. FlurbG),
- Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) und
- Freiwilliger Landtausch (§ 103 a ff. FlurbG).

Am Flurbereinungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (haupt-) beteiligt (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Nebenbeteiligte sind nach § 10 Nr. 2 FlurbG:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 61 Satz 2 FlurbG und
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Das Flurbereinungsverfahren wird beherrscht von dem Grundsatz der wertgleichen Abfindung. Jeder Teilnehmer des Flurbereinungsverfahrens ist gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG für seine in das Verfahren eingebrachten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden (Sollanspruch, im Weiteren unter Nummer 3 definiert). Die Landabfindung erfolgt grundsätzlich durch Zuteilung von Grundstücken. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind gemäß § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen (Wertausgleich). Das Gleiche gilt für darüberhinausgehende Mehrzuteilungen.

Eine Zuteilung von Grundstücken kann auch auf Grundlage

- des § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet,
- des § 44 Abs. 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen einem Umlegungsgebiet und einem Flurbereinigungsgebiet,
- des § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum,
- des § 49 Abs. 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene oder in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück,
- des § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile oder
- des § 55 Abs. 1 FlurbG an Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens erfolgen.

Eine Zuteilung von Grundstücken kann sich zudem nach § 54 Abs. 2 FlurbG aus Land ergeben, das durch den Verzicht eines Teilnehmers auf Landabfindung (§ 52 FlurbG), durch eine Aufbonitierung (§ 46 FlurbG) oder in sonstiger Weise (z. B. nach § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird.

Wenn der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung gemäß § 61 Satz 1 FlurbG an (Ausführungsanordnung). Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG). Hierdurch geht das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken kraft Gesetzes auf die Zuteilungsbegünstigten über und die öffentlichen Bücher werden unrichtig. Nach § 63 Abs. 1 FlurbG kann die Ausführung des Flurbereinigungsplans auch vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden (vorzeitige Ausführungsanordnung). Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

2. Steuerbarkeit und Steuerpflicht

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG unterliegt der nach den §§ 61, 63 FlurbG erfolgende Übergang des Eigentums an einem inländischen Grundstück in den Verfahren nach dem FlurbG in seiner jeweils geltenden Fassung der Grunderwerbsteuer, wenn und soweit die zugeteilten Grundstücke mit den eingebrachten Grundstücken nicht identisch, d. h. flächen- und deckungsgleich, sind (vgl. analog BFH-Urteil vom 29. 10. 1997, II R 36/95, BStBl II 1998 S. 27, zu den Verfahren der Baulandumlegung).

Die Verzichtserklärung eines Teilnehmers auf Landabfindung nach § 52 FlurbG ist kein steuerbarer Rechtsvorgang i. S. von § 1 GrEStG und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Es findet lediglich ein Verzicht zugunsten der Teilungsmasse statt, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet. Dies gilt auch für Verzichtserklärungen zugunsten eines bestimmten anderen Teilnehmers oder eines bestimmten Dritten, der erst durch den Landabfindungsverzicht als Nebenbeteiligter in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen wird, und zwar auch dann, wenn der durch die Verzichtserklärung Begünstigte bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzungen erhält. In einem solchen Fall liegt auch kein Übergang der Verwertungsbefugnis i. S. des § 1 Abs. 2 GrEStG vor (vgl. BFH-Urteil vom 17. 5. 2000, II R 47/99, BStBl II 2000 S. 627). Erst die Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG (bei Verzicht zugunsten der Teilungsmasse) oder nach § 44 Abs. 1 FlurbG (bei Verzicht zugunsten eines bestimmten anderen Teilnehmers oder eines bestimmten Dritten) unterliegt zum Zeitpunkt der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG. Gleiches gilt im Falle des § 55 Abs. 1 FlurbG, wenn mit Zustimmung eines Siedlungsunternehmens das ihm zustehende Abfindungsland Siedlern zugeteilt wird.

Ein steuerbarer Rechtsvorgang ist steuerpflichtig, wenn eine Steuerbefreiung (Hinweis auf die Nummern 3 und 4) nicht in Betracht kommt. Grunderwerbsteuerpflichtig sind

- Grundstückserwerbe, die auf einem privatrechtlichen Rechtsvorgang beruhen (z. B. Kaufvertrag, Tauschvertrag oder Auflassung),
- die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nr. 4 FlurbG,
- der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorratung nach § 26 c Abs. 1 FlurbG.

3. Ausnahme von der Besteuerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG ist der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammen-

legungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem FlurbG in seiner jeweils geltenden Fassung bis zur Höhe des Sollanspruchs grunderwerbsteuerfrei (d. h. Minderzuteilung oder wertgleiche Zuteilung), wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. Dies gilt auch, wenn die Abfindung gemäß § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet erfolgt oder nach § 44 Abs. 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen einem Umlageungsgebiet und einem Flurbereinigungsgebiet.

Steuerfrei ist die wertgleiche Landabfindung in Höhe des Sollanspruchs. Der Sollanspruch ergibt sich aus dem Wert der eingebrachten Grundstücke i. S. des § 2 GrESTG aus der Anspruchsberechnung für die Teilnehmer und ist der Anspruch auf wertgleiche Abfindung vor Landabzug nach § 47 FlurbG. Der Sollanspruch umfasst daher auch:

- bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum nach § 48 FlurbG den Anteil, den ein Teilnehmer vor der Teilung an der Teilungsmasse innehatte oder den Anteil, der in das gemeinschaftliche Eigentum eingebracht wird,
- Abfindungen in Land für eingebrachte grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht)
- Abfindungen in Land nach § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile.

Übersteigt die Abfindung eines Teilnehmers in Land seinen Sollanspruch, liegt eine Mehrzuteilung vor. Die Mehrzuteilung umfasst den Teil der Zuteilung, der den Sollanspruch übersteigt. Eine Mehrzuteilung ist grunderwerbsteuerfrei, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zuteilten Grundstücks seinen Sollanspruch nicht um mehr als 20 % übersteigt (unwesentliche Mehrzuteilung). Erfolgt dagegen eine Zuteilung, die den Sollanspruch um mehr als 20 % übersteigt (wesentliche Mehrzuteilung), ist die gesamte Mehrzuteilung, d. h. die Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch, grunderwerbsteuerpflichtig.

Zur Abfindung rechnet auch der Wert der zugeteilten Grundstücke, die ein Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens durch die Landverzichtserklärung eines anderen Teilnehmers nach § 52 FlurbG oder aus Masseland nach § 54 FlurbG hinzuerwirbt, weil sich hierdurch der Abfindungsanspruch erhöht. Landabfindungsansprüche, auf die ein Teilnehmer verzichtet, verringern hingegen den Abfindungsanspruch.

Die Werte der eingebrachten Grundstücke und die Werte der zugeteilten Grundstücke werden regelmäßig als Werteinheiten (WE) oder Wertverhältnisse (WV) bezeichnet und sind auch als solche gegenüberzustellen und, falls erforderlich, nach dem von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Umrechnungsfaktor in Geld umzurechnen.

Erwirbt ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG oder auf andere Weise Landabfindungsansprüche ohne zuvor einen Sollanspruch zu haben, ist die aufgrund der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan erfolgende Eigentumszuweisung an den Dritten nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrESTG steuerfrei.

Die vorstehenden Grundsätze gelten im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs nach § 103 b Abs. 1 FlurbG entsprechend.

4. Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

In den Verfahren nach dem FlurbG ist die über eine steuerfreie Abfindung nach Sollanspruch hinausgehende wesentliche Mehrzuteilung nach § 3 Nr. 1 GrESTG steuerfrei, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (§ 8 GrESTG) 2 500 EUR nicht übersteigt.

5. Bemessungsgrundlage

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich gemäß § 8 Abs. 1 GrESTG nach dem Wert der Gegenleistung (§ 9 GrESTG). Diese

besteht bei einem Grundstückserwerb in den Verfahren nach dem FlurbG regelmäßig in der Ausgleichszahlung, die für die über den Sollanspruch auf Zuteilung hinausgehende steuerpflichtige wesentliche Mehrzuteilung zu zahlen ist.

Erwirbt ein Teilnehmer aufgrund des Verzichts eines anderen Teilnehmers gemäß § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche hinzu und ergibt sich aufgrund dieser Ansprüche eine Eigentumszuweisung an den Teilnehmer, gehört die von ihm hierfür geleistete Abfindungszahlung zur Gegenleistung. Veräußert der Teilnehmer wiederum einen Teil dieser erworbenen Ansprüche an einen anderen Teilnehmer oder an einen Dritten durch Verzicht nach § 52 FlurbG weiter, gehört die von ihm geleistete Abfindungszahlung nur insoweit zur Gegenleistung, als sie auf die Eigentumszuweisung entfällt, die sich aus den bei ihm verbliebenen — d. h. nicht weiterveräußerten — Landabfindungsansprüchen ergibt. Ist der auf die Eigentumszuweisung entfallende Teil der Abfindungszahlung hingegen nicht bekannt und nicht ermittelbar, ist die Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei dem Teilnehmer verbliebenen Landabfindungsansprüchen zum Wert der insgesamt von dem Teilnehmer hinzuerworbenen Landabfindungsansprüchen aufzuteilen. Die auf die verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungszahlung gehört zur Gegenleistung. Eine Saldierung der geleisteten und erhaltenen Abfindungszahlungen kommt nicht in Betracht, da bei einer gewinnbehafteten Weiterveräußerung der Landabfindungsansprüche der „Veräußerungsgewinn“ die Bemessungsgrundlage des Teilnehmers im Rahmen der Saldierung in unzutreffender Weise schmälern würde. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend, wenn ein Dritter durch Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche hinzuerwirbt und diese ggf. teilweise weiterveräußert.

Werden gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) an die Teilnehmergeinschaft nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG oder an die Gemeinde nach § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG unentgeltlich zugeteilt, bemisst sich die Grunderwerbsteuer für diese Zuteilung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrESTG nach dem Grundbesitzwert i. S. des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 157 Abs. 1 bis 3 BewG. Dabei ist grundsätzlich von einem Grundbesitzwert in Höhe von null EUR auszugehen, weil die gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden nur für die gemeinschaftliche Nutzung begrenzt auf den Teilnehmerkreis, von dem die Grundstücke letztlich stammen, oder für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) sind.

6. Steuerentstehung

Die Grunderwerbsteuer entsteht in dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach den §§ 61, 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

7. Anzeige

7.1 Allgemeines

Nach § 18 GrESTG hat die Flurbereinigungsbehörde über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten und zwar auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrESTG).

Die Anzeigefrist beträgt zwei Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrESTG) und beginnt in den Verfahren nach dem FlurbG mit dem in Nummer 6 genannten Zeitpunkt. Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die (vorzeitige) Ausführungsanordnung, den darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, dass die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise der Teilnehmer — alter und neuer Bestand —, jedoch ohne die Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grund-

buchs) bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Die Anzeige ist unabhängig davon zu erstatten, ob die Ausführungsanordnung Rechtskraft erlangt hat oder nicht.

Die nach dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan endgültigen Erwerbsvorgänge zeigt die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt im Einzelnen erst zum Zeitpunkt des Ersuchens auf Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.

Zur Erstattung der Anzeige sendet die Flurbereinigungsbehörde einen Abdruck des Grundbuchberichtigungsersuchens und der nach § 80 FlurbG oder § 82 Satz 2 FlurbG erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Bewertungsstelle) an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches. Sofern die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland Beteiligter ist, ist das Grundbuchberichtigungsersuchen um die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Flurbereinigungsverfahren vertreten hat, zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan — Grundstücke — durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Bezeichnung der für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Grundstücke (ggf. mit dem Vermerk „teilweise“),
- Größe dieser Grundstücke, Höhe des festgesetzten Geldbetrages und evtl. Wert sonstiger Gegenleistungen,
- Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen).

Dabei ist es notwendig, diese Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge den Finanzämtern unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen u. Ä. mitzuteilen, da andernfalls die grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen nicht zutreffend gezogen werden können.

Sofern eine Steuer dadurch entsteht, dass die Flurbereinigungsbehörde Grundstücke mit dem Wert null in den Abfindungsnachweisen ausgewiesen hat (weil diese unverändert „neu wie alt“ zugeteilt wurden und eine Bewertung daher entfiel) und wird dadurch die Berechnung, ob eine wesentliche Mehrzuteilung (mehr als 20 % über Sollanspruch) vorliegt, verfälscht, hat die Flurbereinigungsbehörde diese Tatsachen dem Finanzamt anzuzeigen und detaillierte Berechnungen vorzulegen. Die Anzeige- und Erläuterungspflicht besteht auch dann, wenn die Flurbereinigungsbehörde aufgrund sonstiger Tatsachen, die Rechtsfolge einer Besteuerung für nicht gerechtfertigt hält.

Der Anzeige ist eine Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge aus Anlass der Grundbuchberichtigung je Ordnungsnummer beizufügen. Diese Unterlagen treten dann an die Stelle des Anzeigenvordrucks GrESt 1 A - G (Veräußerungsanzeige).

Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Finanzamt über die nach Erstattung der Anzeige eingetretenen Änderungen oder Ergänzungen des Flurbereinigungsplans (§ 64 FlurbG) durch Übersendung eines berichtigten Auszugs entsprechend den vorstehenden Ausführungen für die jeweils betroffenen Ordnungsnummern.

Das Finanzamt übersendet die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Flurbereinigungsbehörde.

7.2 Besonderheiten beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG

Nach Mitteilung des ML werden die erworbenen oder weiterveräußerten Abfindungsansprüche nur noch als WE oder WV bezeichnet. Diese Angabe lässt für sich nicht erkennen, in welchem Umfang die an den ursprünglichen Teilnehmer geleistete Abfindungszahlung auf die nunmehr dem neuen Eigentümer zugeteilten Flächen entfällt.

Die Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG werden in einer Plan- und Abfindungsvereinbarung abgegeben. Aus den Plan- und Abfindungsvereinbarungen geht z. B. hervor,

- in welchem Umfang der Abgeber, der den Verzicht nach § 52 FlurbG erklärt, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Abfindungsansprüche (WE) erworben hat,
- in welchem Umfang der Abgeber auf Abfindungsansprüche (WE) zugunsten des Empfängers verzichtet und diese auf ihn überträgt,
- welcher Fläche (in ha) die übertragenen Abfindungsansprüche (WE) entsprechen (soweit ermittelbar),
- wie hoch das Abfindungsentgelt ist, das der Empfänger an den Abgeber zu zahlen hat und
- wie sich das Abfindungsentgelt errechnet.

Die für die Prüfung der Grunderwerbsteuerpflicht erforderlichen Angaben über die Höhe der aufgrund der Grundstückseinbringung in das Flurbereinigungsverfahren erhaltenen Abfindungsansprüche und über die Höhe der für die Grundstückszuteilung maßgebenden Abfindungsansprüche gehen aus dem sog. „Nachweis über Anspruch und Abfindung, Anspruchsberechnung und Geldleistung“ hervor. Weiterhin enthält der Nachweis jeweils unter Angabe der Aktenstelle eine Übersicht über die durch Landverzichtserklärungen erfolgten Zu- und Abgänge von Abfindungsansprüchen und eine Auflistung der jeweils gezahlten oder erhaltenen Abfindungsentgelte.

In den Fällen der Minderzuteilung (Hinweis auf Nummer 8.1 Beispiel 1), der wertgleichen Zuteilung (Hinweis auf Nummer 8.2 Beispiel 2) und der Mehrzuteilung im Fall des Hinzuerwerbs von Landabfindungsansprüchen aufgrund von § 52 FlurbG (Hinweis auf Nummer 8.3 Beispiel 4 und Nummer 8.4 Beispiel 5) übersendet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt einen Nachweis über Anspruch und Abfindung, Anspruchsberechnung und Geldleistung sowie eine Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge aus Anlass der Grundbuchberichtigung je Ordnungsnummer.

Weist die Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge neben der für den Erwerb von Abfindungsansprüchen nach § 52 FlurbG geleisteten Abfindungszahlung auch (für die teilweise Weiterübertragung der Landabfindungsansprüche) erhaltene Abfindungszahlungen aus, übersendet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt — zusätzlich zur Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge und zum Nachweis über Anspruch und Abfindung, Anspruchsberechnung und Geldleistung — die in dem Nachweis aufgeführten maßgeblichen Aktenstellen. Diese umfassen entweder die von dem jeweiligen Zuweisungsberechtigten als Abgeber oder Empfänger abgeschlossenen Plan- und Abfindungsvereinbarungen oder die Verhandlungsniederschriften. Hierunter fallen insbesondere die Fälle des Hinzuerwerbs und Verzichts nach § 52 FlurbG (Hinweis auf Nummer 8.4 Beispiel 6), des mehrfachen Hinzuerwerbs und Verzichts nach § 52 FlurbG (Hinweis auf Nummer 8.4 Beispiel 7) und des bloßen Erwerbs von Landabfindungsansprüchen und des Verzichts nach § 52 FlurbG — ohne Einbringung eigener Flächen — (Hinweis auf Nummer 8.4 Beispiel 8). Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist zu ermitteln, welcher Anteil der an den ursprünglichen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung auf die Zuteilung entfällt (Hinweis auf die Nummern 3 und 5).

8. Beispiele

8.1 Steuerfreie Minderzuteilung

Beispiel 1:

Sachverhalt 1:

Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren ein. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens verzichtet TA zugunsten eines Dritten (D) nach § 52 FlurbG auf Landabfindungsansprüche für 5 ha mit einem Wert von 10 WE und erhält hierfür ein Abfindungsentgelt in Höhe von 50 000 EUR. Am Ende des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 95 ha und einem Wert von insgesamt 170 WE zugeteilt.

Lösung 1:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG. Denn der Wert der TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 95 ha und einem Wert von 170 WE unterschreitet seinen Sollanspruch auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von ihm zuvor in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt.

TA:

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 170 WE (180 WE abzüglich 10 WE)
Minderzuteilung: 10 WE.

Die Zuteilung an D ist steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG kommt nicht zur Anwendung, weil D selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat. D ist erst durch den Landverzicht des TA in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden.

D:

Einbringung: 0 WE
Zuteilung: 10 WE (0 WE zuzüglich 10 WE)
Steuerpflichtige Mehrzuteilung: 10 WE.

Die Grunderwerbsteuer gegenüber D bemisst sich nach dem von ihm an TA zu leistenden Entgelt in Höhe von 50 000 EUR.

8.2 Steuerfreie wertgleiche Zuteilung

Beispiel 2:

Sachverhalt 2:

Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren ein. Am Ende des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von insgesamt 180 WE zugeteilt.

Lösung 2:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG. Denn der Wert der TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE entspricht seinem Sollanspruch auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von ihm zuvor in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt.

TA:

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 180 WE.

8.3 Steuerfreie unwesentliche Mehrzuteilung

8.3.1 Beispiel 3:

Sachverhalt 3:

Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren ein. Am Ende des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 120 ha und einem Wert von insgesamt 200 WE zugeteilt.

Lösung 3:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG. Denn der Wert der TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 120 ha und einem Wert von 200 WE übersteigt seinen Sollanspruch auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von ihm in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt, nicht um mehr als 20 %.

TA:

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 200 WE (180 WE zuzüglich 20 WE)
Steuerfreie Mehrzuteilung: 20 WE
Mehrzuteilung wäre steuerfrei bis maximal: 36 WE (180 WE multipliziert mit 20 %).

8.3.2 Beispiel 4 (Hinzuerwerb nach § 52 FlurbG):

Sachverhalt 4:

Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren ein. Er erwirbt von Teilnehmer B des Flurbereinigungsverfahrens (TB) Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 300 000 EUR. Diese Landabfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 20 ha und haben einen Wert von 30 WE. Am Ende des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 120 ha und einem Wert von insgesamt 210 WE zugeteilt.

Lösung 4:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG. Denn der Wert der TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 120 ha und einem Wert von 210 WE übersteigt seinen Sollanspruch auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von ihm in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt, nicht um mehr als 20 %.

TA:

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 210 WE (180 WE zuzüglich 30 WE)
Steuerfreie Mehrzuteilung: 30 WE
Mehrzuteilung ist steuerfrei bis maximal: 36 WE (180 WE multipliziert mit 20 %).

8.4 Steuerpflichtige wesentliche Mehrzuteilung

8.4.1 Beispiel 5 (Hinzuerwerb nach § 52 FlurbG):

Sachverhalt 5:

Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren ein. Er erwirbt von Teilnehmer B des Flurbereinigungsverfahrens (TB) Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 500 000 EUR. Diese Landabfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha und haben einen Wert von 50 WE. Am Ende des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 150 ha und einem Wert von insgesamt 230 WE zugeteilt.

Lösung 5:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG bis zur Höhe des Sollanspruchs auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von TA in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt (180 WE). Die Mehrzuteilung (Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch in Höhe von 50 WE) ist dagegen steuerpflichtig, weil die Zuteilung den Sollanspruch um mehr als 20 % übersteigt.

TA:

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 230 WE (180 WE zuzüglich 50 WE)
Steuerpflichtige Mehrzuteilung: 50 WE
Mehrzuteilung wäre steuerfrei bis maximal: 36 WE (180 WE multipliziert mit 20 %).

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuerfestsetzung gegenüber TA bildet das von TA an TB zu leistende Abfindungsentgelt in Höhe von 500 000 EUR.

8.4.2 Beispiel 6 (Hinzuerwerb und Verzicht nach § 52 FlurbG):

Sachverhalt 6:

Teilnehmer A (TA) hat Grundstücke mit einer Fläche von 40 ha und einem Wert von 150 WE in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Er erwirbt von Teilnehmer B des Flurbereinigungsverfahrens (TB) Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 900 000 EUR. Diese Land-

abfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 60 ha und haben einen Wert von 200 WE. Anschließend verzichtet TA zugunsten eines Dritten (D) auf einen Teil der erworbenen Ansprüche mit einem Wert von 120 WE. Diese Ansprüche entfallen auf Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha. Als Entschädigung wird ein Entgelt von 600 000 EUR vereinbart. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 65 ha und D Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha zugeteilt. Die TA zugeteilten Grundstücke (65 ha) haben einen Wert von 230 WE. Für die auf D weiter übertragenen Landabfindungsansprüche hat TA von dem Gesamtbetrag von 900 000 EUR einen anteiligen Abfindungsbetrag von insgesamt 480 000 EUR an TB aufzubringen.

Lösung 6:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG bis zur Höhe des Sollanspruchs auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von TA in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt (150 WE). Die Mehrzuteilung (Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch in Höhe von 80 WE) ist dagegen steuerpflichtig, weil die Zuteilung den Sollanspruch um mehr als 20 % übersteigt.

TA:

Einbringung: 150 WE
Zuteilung: 230 WE (150 WE zzgl. 200 WE abzüglich 120 WE)

Steuerpflichtige Mehrzuteilung: 80 WE

Mehrzuteilung wäre steuerfrei bis maximal: 30 WE (150 WE multipliziert mit 20 %).

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuerfestsetzung gegenüber TA ermittelt sich nicht durch Saldierung der von TA an TB gezahlten und von D an TA gezahlten Abfindungsentgelte (900 000 EUR abzüglich 600 000 EUR = 300 000 EUR), da die Landabfindungsansprüche zu einem höheren Entgelt an D weiter übertragenen wurden als TA ursprünglich dafür aufzubringen hatte und der „Gewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage des TA in unzutreffender Weise schmälern würde. Das von TA an TB zu entrichtende Entgelt von 900 000 EUR darf zur Ermittlung der Grunderwerbsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nur insoweit gemindert werden, wie dieses Entgelt auf Landabfindungsansprüche entfällt, die im Anschluss an D weiter übertragen wurden (480 000 EUR). Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuerfestsetzung gegenüber D beträgt daher 420 000 EUR (900 000 EUR abzüglich 480 000 EUR).

Die Zuteilung an D ist steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG kommt nicht zur Anwendung, weil D selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat. D ist erst durch den Landverzicht des ursprünglichen Teilnehmers TA in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden.

D:

Einbringung: 0 WE
Zuteilung: 120 WE (0 WE zuzüglich 120 WE)

Steuerpflichtige Mehrzuteilung: 120 WE.

Die Grunderwerbsteuer gegenüber D bemisst sich nach dem von D an TA zu leistenden Entgelt in Höhe von 600 000 EUR.

8.4.2.1 Abwandlung 1 (zu Beispiel 6) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage des TA:

Der auf die bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende Teil des Abfindungsentgelts (im Beispiel 420 000 EUR) ist nicht bekannt und lässt sich nicht bei den Beteiligten oder der Flurbereinigungsbehörde ermitteln.

Das von TA geleistete Abfindungsentgelt in Höhe von 900 000 EUR ist im Verhältnis des Wertes der bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche (80 WE) zum Wert der

von TA insgesamt hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche (200 WE) aufzuteilen. Das hiernach auf die bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungsentgelt stellt die Bemessungsgrundlage dar:

BMG: 900 000 EUR ×

$\frac{80 \text{ WE (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{200 \text{ WE (gesamter Hinzuerwerb)}}$

= 360 000 EUR.

8.4.2.2 Abwandlung 2 (zu Beispiel 6) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage des TA:

Auch die WE der ins Verhältnis zu setzenden Landabfindungsansprüche sind nicht bekannt und lassen sich nicht bei den Beteiligten oder der Flurbereinigungsbehörde ermitteln.

Das von TA geleistete Abfindungsentgelt ist anhand eines alternativen Maßstabs verhältnismäßig aufzuteilen. Dabei kommt eine Aufteilung anhand der jeweiligen Grundstücksflächen in Betracht:

BMG: 900 000 EUR ×

$\frac{25 \text{ ha (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{60 \text{ ha (gesamter Hinzuerwerb)}}$

= 375 000 EUR.

8.4.3 Beispiel 7 (Mehrfacher Hinzuerwerb und Verzicht nach § 52 FlurbG):

Sachverhalt 7:

Teilnehmer A (TA) hat Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens verzichtet TA zugunsten eines Dritten (D) nach § 52 FlurbG auf Landabfindungsansprüche mit einem Wert von 20 WE, welche auf Grundstücke mit einer Fläche von 10 ha entfallen. TA erhält hierfür ein Abfindungsentgelt in Höhe von 400 000 EUR. Später erwirbt TA von Teilnehmer B (TB) aufgrund eines Verzichts des TB nach § 52 FlurbG weitere Landabfindungsansprüche mit einem Wert von 50 WE, welche auf Grundstücke mit einer Fläche von 20 ha entfallen. TA zahlt hierfür 300 000 EUR. Anschließend erwirbt TA von Teilnehmer C (TC) aufgrund eines Verzichts des TC nach § 52 FlurbG weitere Landabfindungsansprüche mit einem Wert von 70 WE hinzu, welche auf Grundstücke mit einer Fläche von 40 ha entfallen. TA zahlt hierfür 600 000 EUR. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von insgesamt 200 WE zugeteilt.

Lösung 7:

Die Zuteilung an TA ist steuerfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG bis zur Höhe des Sollanspruchs auf Zuteilung, der sich aus dem Wert der von TA in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke ergibt (180 WE). Die Mehrzuteilung (Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch in Höhe von 100 WE) ist dagegen steuerpflichtig, weil die Zuteilung den Sollanspruch um mehr als 20 % übersteigt.

TA:

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 280 WE (180 WE abzüglich 20 WE zuzüglich 50 WE zzgl. 70 WE)

Steuerpflichtige Mehrzuteilung: 100 WE

Mehrzuteilung wäre steuerfrei bis maximal: 36 WE (150 WE multipliziert mit 20 %).

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Erwerbs von TA ermittelt sich nicht durch Saldierung der Abfindungsentgelte, die TA an TB und TC gezahlt und TA

von D erhalten hat, da aufgrund der „gewinnbehafteten“ Weiterveräußerung des Landabfindungsanspruchs von TA an D der „Gewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage des TA in unzutreffender Weise schmälern würde. Da in diesem Fall mehrere Hinzuerwerbe vorliegen, ist die Summe der von TA an TB und TC geleisteten Abfindungsentgelte (300 000 EUR zuzüglich 600 000 EUR = 900 000 EUR) im Verhältnis der Summe der Werte der bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche (50 WE zuzüglich 70 WE abzüglich 20 WE = 100 WE) zur Summe der Werte der insgesamt hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche (50 WE zuzüglich 70 WE = 120 WE) aufzuteilen. Das auf die bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungsentgelt stellt die Bemessungsgrundlage dar:

$$\begin{aligned} & \text{BMG: } 900\,000 \text{ EUR} \times \\ & \frac{100 \text{ WE (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{120 \text{ WE (gesamter Hinzuerwerb)}} \\ & = 750\,000 \text{ EUR.} \end{aligned}$$

Die Zuteilung an D ist steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG kommt nicht zur Anwendung, weil D selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat. D ist erst durch den Landverzicht des TA in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden.

D:
Einbringung: 0 WE
Zuteilung: 20 WE (0 WE zuzüglich 20 WE)
Steuerpflichtige
Mehrzuteilung: 20 WE.

Die Grunderwerbsteuer gegenüber D bemisst sich nach dem von ihm an TA zu leistenden Entgelt in Höhe von 400 000 EUR.

8.4.4 Beispiel 8 (Erwerb und Verzicht nach § 52 FlurbG jeweils durch einen Dritten [ohne Einbringung eigener Flächen]):

Sachverhalt 8:

Der Dritte (D) erwirbt von Teilnehmer A des Flurbereinigungsverfahrens (TA) Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 900 000 EUR. Diese Landabfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 60 ha und haben einen Wert von 200 WE. Anschließend verzichtet D zugunsten eines Vierten (V) auf einen Teil der erworbenen Ansprüche mit einem Wert von 120 WE. Diese Ansprüche entfallen auf Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha. Als Entschädigung wird ein Entgelt von 600 000 EUR vereinbart. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden D Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 25 ha und V Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha zugeteilt. Die D zugeteilten Grundstücke (25 ha) haben einen Wert von 80 WE. Die V zugeteilten Grundstücke (35 ha) haben einen Wert von 120 WE. Die Höhe des von dem Gesamtbetrag von 900 000 EUR auf die bei D verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallenden anteiligen Abfindungsbetrages ist nicht bekannt.

Lösung 8:

Die Zuteilungen an D und V sind steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG kommt jeweils nicht zur Anwendung, weil D und V selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht haben. D und V sind erst durch den Landverzicht des ursprünglichen Teilnehmers in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden.

D:
Einbringung: 0 WE
Zuteilung: 80 WE (0 WE zuzüglich 200 WE abzüglich 120 WE)
Steuerpflichtige
Mehrzuteilung: 80 WE.

V:
Einbringung: 0 WE
Zuteilung: 120 WE (0 WE zuzüglich 120 WE)
Steuerpflichtige
Mehrzuteilung: 120 WE.

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Erwerbs von D ermittelt sich nicht durch Saldierung der Abfindungsentgelte, die D an TA gezahlt und D von V erhalten hat, da aufgrund der „gewinnbehafteten“ Weiterveräußerung des Landabfindungsanspruchs von D an V der „Gewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage des D in unzutreffender Weise schmälern würde. Im vorliegenden Fall ist das von D geleistete Abfindungsentgelt in Höhe von 900 000 EUR im Verhältnis des Werts der bei D verbliebenen Landabfindungsansprüche (80 WE) zum Wert der von D insgesamt hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche (200 WE) aufzuteilen. Das auf die bei D verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungsentgelt stellt die Bemessungsgrundlage dar:

$$\begin{aligned} & \text{BMG: } 900\,000 \text{ EUR} \times \\ & \frac{80 \text{ WE (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{200 \text{ WE (gesamter Hinzuerwerb)}} \\ & = 360\,000 \text{ EUR.} \end{aligned}$$

Die Grunderwerbsteuer für den Erwerb von V bemisst sich nach dem von V an D zu leistenden Entgelt in Höhe von 600 000 EUR.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 29. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 28. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Finanzämter
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1461

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 — Landeshaushalt —

RdErl. d. MF v. 4. 11. 2022
— 43 22-04224 (2022) —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 22. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1509)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 23. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 944)
— VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2022 auf den **5. 1. 2023** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 vom Landesamt für Steuern Niedersachsen festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2022

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen — Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2022, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Bei Auszahlungsanordnungen (z. B. für Auszahlungen im Lastschriftinzug) die mit vorläufigen Anordnungsbeträgen (z. B. 0,00 EUR) erfasst sind, **müssen** bis zum **22. 12. 2022, 12.00 Uhr**, die endgültigen Anordnungsbeträge erfasst werden (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus entsteht eine Überzahlung, die im Haushaltsjahr 2023 durch Sollzugang mit entsprechender Haushaltsmittelbelastung oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2022, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und Vorverfahren mit Freigabe im HWS

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und aus Vorverfahren mit Freigabe im HWS müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **22. 12. 2022, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **22. 12. 2022, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) vom **22. 12. 2022 ab 12.00 Uhr** bis **30. 12. 2022** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2023 ggfs. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, werden vom KcHWS journalisiert oder bei auftretenden Fehlern gelöscht.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung für den Monat Dezember 2022 ist der LHK vom LStN bis spätestens **6. 1. 2023** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2022 bis einschließlich **30. 12. 2022, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 2. 1. 2023) buchen. Ab **2. 1. 2023** (ab Buchungstag 3. 1. 2023) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2023 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nummer 2.2 zu § 35 LHO sind nach Maßgabe der Jahresabschlussrichtlinie vom 1. 10. 2020 (siehe Bezugserrlass zu b) zu buchen. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2023

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2023 werden am **29. 11. 2022** geöffnet. Die Erfassung von Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Fälligkeit im Jahr 2022 sind nicht zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 3. 11. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1467

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel

RdErl. d. MF v. 8. 11. 2022 — VD3-03540/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1422)
— VORIS 20444 —

Nummer 4 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 8. 11. 2022 wie folgt geändert:

Nach Nummer 4.3 wird die folgende Nummer 4.4 angefügt:

„4.4 Urikostatika

Zu den Urikostatika zur Behandlung der chronischen Hyperurikämie gehören

— Allopurinol,

— Febuxostat.

Aufwendungen für den Wirkstoff Febuxostat sind nur beihilfefähig, solange sie nicht mit Mehrkosten im Vergleich zu einer Therapie mit dem Wirkstoff Allopurinol verbunden sind.

Dies gilt nicht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, bei denen

— eine Unverträglichkeit oder ein hohes Risiko für eine Unverträglichkeit gegenüber dem Wirkstoff Allopurinol besteht oder

— ein Therapieversuch mit patientenindividuell optimierter Therapie mit dem Wirkstoff Allopurinol erfolglos geblieben ist.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1468

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäterinnen und Straftäter nach dem Siebenten Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes

RdErl. d. MS v. 27. 10. 2022 — 103.5-41585-3.1.2 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 1. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 844)
— VORIS 21069 —

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach dem Siebenten Abschnitt des BtMG.

Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BtMG können auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen die staatliche Anerkennung erhalten.

2. Voraussetzungen

2.1 Der Träger der Einrichtung muss ein anerkannter Wohlfahrtsverband oder Mitglied in einem solchen Verband oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Einrichtungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für die nach den Nummern 2.2 bis 2.4 vorgeschriebene Behandlung bieten.

2.2 Die Behandlung i. S. des § 35 Abs. 1 Satz 2 BtMG muss nach einem fachlich begründeten, anerkannten und nachprüfbareren Konzept durchgeführt werden. Sie muss das Ziel haben, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken. Das Konzept muss Aussagen über die Art der Einrichtung, die Anzahl der Behandlungsplätze, den therapeutischen Inhalt sowie Ziel und Dauer der Behandlung enthalten.

2.3 Die Behandlung wird mit der erforderlichen Anzahl von Fachkräften durchgeführt, deren unterschiedliche Qualifikation dem multidisziplinären Ansatz entspricht. Die Zahl der Fachkräfte richtet sich nach dem jeweiligen Konzept. In einer ambulanten Einrichtung müssen mindestens zwei hauptberufliche Fachkräfte angestellt sein. Als Fachkräfte gelten Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Berufsgruppen mit vergleichbaren Qualifikationen mindestens auf Bachelor-Niveau.

2.4 Die Räume der Einrichtung müssen für die Durchführung der Behandlung geeignet und entsprechend ausgestattet sein.

2.5 Bei Einrichtungen, die Verträge mit den Trägern der Kranken- oder Rentenversicherung auf Grundlage der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 4. 5. 2001 (sowie eventueller Nachfolgevereinbarungen) und ihrer jeweils aktuellen Anlagen abgeschlossen haben, und im Rahmen dieser Verträge ambulante oder stationäre medizinische Leistungen zur Rehabilitation durchführen, gelten die Voraussetzungen der Nummern 2.1 bis 2.4 ohne weiteren Nachweis als erfüllt.

Die notwendige Kooperation mit anderen Fachkräften, Einrichtungen und öffentlichen Dienststellen ist sicherzustellen.

2.6 Ist eine Ergänzungs- oder Anschlussbehandlung erforderlich, so ist sicherzustellen, dass diese Behandlung ohne Unterbrechung eingeleitet werden kann.

3. Antragstellung

3.1 Zuständig für die staatliche Anerkennung ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und werden auch auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist schriftlich zu stellen.

3.2 Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nummer 2.5 erfüllen, fügen dem Antrag einen Nachweis über die bestehenden Verträge mit den Trägern der Kranken- oder Rentenversicherung bei.

3.3 Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nummer 2.5 nicht erfüllen, fügen dem Antrag die erforderlichen Unterlagen bei, insbesondere

- Angaben zum Träger der Einrichtung (Nummer 2.1),
- Therapie-/Behandlungskonzept (Nummer 2.2),
- Aufstellung über die an der Behandlung beteiligten Fachkräfte mit Angaben zu Qualifikation und Arbeitszeitumfang (Nummer 2.3),
- Angaben über die für die Durchführung der Behandlung genutzten Räume und Ausstattung (Nummer 2.4).

3.4 Die Einrichtung muss so geführt werden, dass die zuständigen Behörden überprüfen können, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Dazu gehört, dass die Einrichtung die erforderlichen Auskünfte erteilt, soweit dem nicht die Pflicht zum Schutz von Privatgeheimnissen oder von personenbezogenen Daten entgegensteht. Es können weitere Nachweise verlangt werden.

3.5 Das LS hört vor Erteilung der staatlichen Anerkennung die entsprechenden Sozialleistungsträger sowie das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt, an und unterrichtet diese über die getroffene Entscheidung.

4. Dokumentations- und Berichtspflicht

4.1 Der Verlauf der Behandlung ist fortlaufend zu dokumentieren.

4.2 Die Einrichtung verpflichtet sich dazu, im Rahmen der Anhörung nach § 36 Abs. 5 BtMG mitzuwirken.

4.3 Die Einrichtung verpflichtet sich weiterhin dazu, die Vollstreckungsbehörde unverzüglich über einen Abbruch der Behandlung nach § 35 Abs. 4 BtMG zu unterrichten. Als abgebrochen gilt

- eine stationäre Behandlung spätestens, wenn sich die Patientin oder der Patient unbefugt länger als sieben Tage aus der Einrichtung entfernt oder
- eine ambulante Behandlung, wenn die Patientin oder der Patient zwei vereinbarte Einzel- oder Gruppengesprächstermine innerhalb von zwei Monaten unentschuldig versäumt.

Jedes unentschuldigte Fernbleiben ist unverzüglich zu dokumentieren.

4.4 Die Einrichtung ist dazu verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die die Voraussetzungen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 betreffen, unverzüglich dem LS schriftlich anzuzeigen.

4.5 Die Einrichtung muss bereit sein, erforderliche Evaluationsdaten bereitzustellen.

4.6 Die Bereitschaft, den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen, ist schriftlich zusammen mit dem Antrag zu erklären.

5. Widerrufsvorbehalt

Das LS behält sich im Anerkennungsbescheid den Widerruf (ganz oder teilweise) vor. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn die Einrichtung eine oder mehrere Voraussetzungen der Nummer 2 nicht mehr erfüllt oder ihren Dokumentations- und Berichtspflicht nach Nummer 4 nicht nachkommt.

6. Liste der anerkannten Einrichtungen

Eine Liste der staatlich anerkannten Einrichtungen ist auf der Internetseite des LS (www.soziales.niedersachsen.de) abrufbar.

7. Geltung der Anerkennung

Staatliche Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Niedersachsen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

8.2 Die bis zum 31. 12. 2022 in Niedersachsen staatlich anerkannten Einrichtungen bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

An
das Niedersächsische Justizministerium
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen
die Träger der Kranken- und Rentenversicherungen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung

Bek. d. MS v. 1. 11. 2022
— 403.12-43 503-8 —

Bezug: Bek. d. MS v. 1. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 191)

Aufgrund des § 4 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I. S. 154), wird am Sitz der Landeswahlbeauftragten in Hannover der Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung bestellt. Die Geschäfte des Landeswahlausschusses werden im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover, geführt.

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses wurden mit Wirkung vom 1. 2. 2022 berufen:

1. zum Vorsitzenden

Herr Ministerialdirigent Dr. Thomas Matusche,
Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 1,
30169 Hannover;

zur Stellvertreterin des Vorsitzenden

Frau Ministerialdirigentin Katrin Rieke,
Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 1,
30169 Hannover,

ausgeschieden mit Ablauf des 31. 10. 2022;

mit Wirkung vom 1. 11. 2022 neu berufen wurde als Stellvertreterin des Vorsitzenden

Frau Leitende Ministerialrätin Jessica Laß,
Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 1,
30169 Hannover;

2. zu Beisitzenden sowie deren Stellvertretungen:

a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten sowie die jeweiligen Stellvertretungen,

b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber sowie die jeweiligen Stellvertretungen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1470

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Erl. d. MS v. 16. 11. 2022 — 104.31-4335-D —

— **VORIS 83000** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen. Die Förderung soll dazu beitragen, die Verfügbarkeit von ambulanten Pflegeleistungen im ländlichen Raum zu verbessern und einen Beitrag zur Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege in diesen Regionen leisten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt, soweit es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — handelt,

— gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — oder

— gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung —.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in den Bereichen:

2.1.1 Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen, durch

— die Entwicklung arbeitnehmerorientierter Arbeitsmodelle,

— Maßnahmen zur Stärkung des Führungsverhaltens,

— Maßnahmen zur Gesundheitsförderung oder -prävention der Beschäftigten,

— Imagekampagnen zur Personalgewinnung,

— die Anpassung der personellen oder strukturellen Ausstattung oder der Arbeitsprozesse an spezifische Versorgungsbedarfe vor Ort;

2.1.2 Kooperation und Vernetzung durch die Implementierung von einrichtungs- oder sektorenübergreifenden Versorgungs- und Qualifizierungskonzepten;

2.1.3 Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte, durch

— betriebliche Informations- und Beratungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Pflegekräften oder

— die Erprobung von Betreuungsangeboten für die Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen der Beschäftigten;

2.1.4 Digitalisierung in der Pflege durch die Einführung von EDV-Systemen, telepflegerischen Anwendungen, KI- oder Robotik-basierten Systemen oder vergleichbaren technischen Lösungen zur Unterstützung der Pflege. Für Digitalisierungsmaßnahmen sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechend dem Angebot und Bedarf berücksichtigt werden.

2.2 Maßnahmen, die durch die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen bereits abgedeckt sind, sind nicht förderfähig.

2.3 Projekte oder Teile davon, die eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erhalten oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind nicht förderfähig. Ebenso sind für Projekte oder Teile davon vorrangig die in Satz 1 genannten Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen, sofern ein Zuschuss mindestens in gleicher Höhe gewährt werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste), die die Bedingungen der Nummer 4.1 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden für Maßnahmen von ambulanten Pflegeeinrichtungen, bei denen die Mehrheit der Pflegestandorte in Niedersachsen, jedoch außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Wolfsburg, Göt-

tingen, Hildesheim, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg oder Celle liegt, wobei jede von der ambulanten Pflegeeinrichtung versorgte Person einen Pflegestandort begründet, und die

4.1.1 die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 NPflegeG erfüllen oder

4.1.2 einen Versorgungsvertrag nach § 132 a Abs. 4 SGB V abgeschlossen haben und ihren Beschäftigten eine Vergütung zahlen, die die Bedingungen des § 72 Abs. 3 a oder 3 b SGB XI in der am 20. 7. 2021 geltenden Fassung vom 26. 5. 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 7. 2021 (BGBl. I S. 2754), erfüllt.

4.2 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind mindestens vorzulegen:

- ein Nachweis der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach den Nummern 4.1.1 oder 4.1.2,
- eine Übersicht über die Pflegestandorte,
- eine Projektbeschreibung mit näheren Angaben zu Nummer 2.1 inklusive Zeitplan sowie
- ein Finanzierungsplan.

4.3 Die Laufzeit eines Projekts ist auf maximal zwölf Monate begrenzt und nicht an das Kalenderjahr gebunden.

4.4 Bei einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Träger von ambulanten Pflegediensten sind die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 für alle nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die übrigen Ausgaben sind durch Eigenmittel zu decken.

5.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2 ist auf einen Betrag von maximal 40 000 EUR pro Projekt begrenzt. An denselben Pflegedienst können bei mehreren Projekten nur Zuwendungen von insgesamt höchstens 40 000 EUR je Kalenderjahr bewilligt werden.

5.3 Für Kooperationsprojekte nach Nummer 2.1.2 kann, zusätzlich zu dem in Nummer 5.2 genannten Betrag, ein Betrag von bis zu 2 000 EUR pro teilnehmendem Träger gewährt werden.

5.4 Abweichend von der VV-GK Nr. 1.1 zu § 44 LHO können kommunale Träger ambulanter Pflegeeinrichtungen auch bei Unterschreitung der dort genannten Bagatellgrenze gefördert werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 EUR beträgt.

5.5 Personalausgaben sind nur förderfähig bei Nachweis von entsprechenden Neueinstellungen oder Stundenerhöhungen von Teilzeitbeschäftigten im Projektzeitraum.

5.6 Ausgaben für Coaching, Fortbildungen und Beratung sind nur im Zusammenhang mit einem Gesamtprojekt zuwendungsfähig und werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 1 000 EUR pro Acht-Stunden-Tag inklusive Mehrwertsteuer sowie Vor- und Nachbereitung, zuzüglich Fahrtkosten und Spesen berücksichtigt.

Ausgaben für Fahrten und Spesen sind bis zur Höhe der nach den Bestimmungen über die lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten, pauschale Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Nebenkosten) ermittelten Beträge zuwendungsfähig.

Darüberhinausgehende Ausgaben sind durch Eigenmittel zu decken.

5.7 Ausgaben für Projektverwaltung und Projektkoordination können bis zur Höhe von 15 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

5.8 Nicht förderfähig sind

- Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Grundstücken und Immobilien,

- der Erwerb und das Leasing von Kraftfahrzeugen,
- Personalausgaben (Freistellungskosten) während der Fortbildungsmaßnahmen und Coachings,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen wurden.

6.2 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden. Soweit eine Zuwendung nach Nummer 2.1 eine staatliche Beihilfe darstellt und auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der jeweiligen Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsbehörde prüft insbesondere zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.4 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen. Anträge für Projekte, die im vierten Quartal des laufenden Jahres beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30. September des Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge können ggf. nicht berücksichtigt werden.

6.5 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.6 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts einen einfachen Verwendungsnachweis. Abweichend von der Regelung der Nummer 6.1 ANBest-P (Anlage 2 zu der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) ist die Vorlage eines Zwischennachweises nicht erforderlich.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

7.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.3 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

7.2.1 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

7.2.2 Für De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der DAWI-De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

7.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“**

RdErl. d. MK v. 1. 11. 2022 — 23-5-80009/2 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 29. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1518), geändert durch RdErl. v. 20. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 271)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.5 und Nummer 6.6 Satz 4 wird jeweils das Datum „15. 11. 2022“ durch das Datum „31. 3. 2023“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 7. 2023“ ersetzt.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1472

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG;
Antragstellerin: ROTEC GmbH**

Bek. d. MW v. 3. 11. 2022 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die ROTEC GmbH, Bruckwiesenweg 40, 70327 Stuttgart, mit Bescheid vom 3. 11. 2022 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Standseilbahnen, Seil-schwebbahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Herr Dipl.-Ing. Sven Winter,
- b) Herr Dipl.-Ing. Dirk Moll,
- c) Herr Dr.-Ing. Martin Wehr,
- d) Herr Sebastian Traub, M. Sc.,
- e) Herr Dennis Nimphius, M. Sc.,
- f) Herr Lars Justa, B. Eng.,
- g) Herr Dipl.-Ing. Armin Hofer,
- h) Herr Dipl.-Geol. Achillefs Evagelinos,
- i) Herr Dipl.-Ing. Christian Vorwerk.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 12. 2022 bis 30. 11. 2027.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1472

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbPlanung)**

RdErl. d. ML v. 27. 10. 2022 — 306-61131-06 —

— VORIS 78350 —

Inhaltsübersicht

1. Vorbereitung von Verfahren nach dem FlurbG

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze)
 - 1.2.1 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze
 - 1.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - 1.2.3 Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze
 - 1.2.3.1 Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde
 - 1.2.3.2 Abstimmung mit den TöB, der LWK und den anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - 1.2.4 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der voraussichtlich betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1.3 Verfahren nach dem FlurbG ohne Plan nach § 41 FlurbG

2. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

- 2.1 Grundsätze
 - 2.1.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.1.2 Zweck der Planfeststellung; Zuständigkeiten
 - 2.1.3 Gegenstand der Planfeststellung
 - 2.1.4 Behandlung von Planungen Dritter
- 2.2 Planaufstellung
 - 2.2.1 Grundlagen

- 2.2.2 Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG
- 2.2.3 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG
 - 2.2.3.1 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
 - 2.2.3.2 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit den öffentlichen Belangen
- 2.3 Anhörungsverfahren
 - 2.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 und § 18 UVPG
 - 2.3.2 Anhörungstermin
 - 2.3.3 Änderung der Planunterlagen
- 2.4 Planfeststellung
 - 2.4.1 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde
 - 2.4.2 Vorbereitung der Entscheidungen
 - 2.4.3 Planfeststellungsbeschluss
 - 2.4.4 Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses
- 2.5 Plangenehmigung
- 2.6 Wirksamwerden der Planfeststellung oder Plangenehmigung, Rechtsschutz
- 2.7 Planänderung
 - 2.7.1 Planänderungen durch die Flurbereinigungsbehörde
 - 2.7.2 Planänderungen aufgrund anderer Gesetze
- 2.8 Unterbleiben der Planfeststellung oder Plangenehmigung
- 2.9 Aufhebung der Planfeststellung oder der Plangenehmigung
3. **Schlussbestimmungen**

1. Vorbereitung von Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Allgemeines

Die Vorbereitung von Verfahren nach dem FlurbG erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung der Akteure im ländlichen Raum auf der Grundlage eines vorangegangenen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts oder eines konkreten Handlungsansatzes.

1.2 Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze)

1.2.1 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Neugestaltung werden von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellt.

Die Grundsätze zur Neugestaltung bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen i. S. von § 37 FlurbG die Ziele der Neuordnung erreicht werden können.

Dabei wird erarbeitet,

- welche Ziele im Interesse einer zeitnahen Verfahrensbearbeitung tatsächlich aufgenommen werden sollen und was ggf. außerhalb eines Verfahrens oder in einem weiteren, später einzuleitenden Verfahren abgearbeitet werden kann,
- welche Verfahrensart gewählt wird,
- wie das Verfahrensgebiet abzugrenzen ist,
- welche agrarstrukturellen und umweltpolitischen Zielsetzungen verfolgt werden,
- welche bodenordnerischen Maßnahmen und baulichen Anlagen einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts dazu erforderlich werden,
- ob und in welchem Untersuchungsraum weitergehende Erhebungen zur Behandlung spezieller naturschutzfachlicher und umweltrelevanter Belange erforderlich werden und
- ob und welche Umweltauswirkungen i. S. des NUVPG von dem Vorhaben ausgehen können.

Sollte die Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze zeigen, dass die Durchführung eines Verfahrens nicht das geeignete Instrumentarium zur Erreichung der Ziele darstellt, ist von der weiteren Vorbereitung abzusehen.

1.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Neugestaltungsgrundsätze sind aufzustellen unter Beteiligung

- der Träger öffentlicher Belange (im Folgenden: TöB), d. h. der Behörden und Stellen, insbesondere der kommunalen Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann,
- der LWK als landwirtschaftliche Berufsvertretung,
- den nach § 3 UmwRG vom Land Niedersachsen anerkannten Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und nach ihrer Satzung landesweit tätig sind (im Folgenden: anerkannte Naturschutzvereinigungen); sie sind wie TöB zu beteiligen.

Durch Mitwirkung der LWK und der sonst beteiligten Behörden und Organisationen sowie anhand der Planungsgrundlagen verschafft sich die Flurbereinigungsbehörde einen Überblick, ob die Neuordnungsbestrebungen mit anderen Planungen und Interessen in Einklang zu bringen sind, welche dieser Planungen im Rahmen der Neuordnung gefördert werden können und welche den Neuordnungsabsichten voraussichtlich entgegenstehen. Diesem Zweck dienen insbesondere die in § 38 FlurbG genannten Vorplanungen Dritter. Besondere Bedeutung kommt den gemeindlichen Belangen zu. Die nach den §§ 187 bis 190 BauGB gebotene Abstimmung zwischen Bauleitplanung und Flurbereinigung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abstimmung soll umfassend und abschließend sein. Planungen Dritter können berücksichtigt werden, wenn sie umsetzbar vorliegen und das Verfahren nicht unangemessen verzögern.

1.2.3 Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze

1.2.3.1 Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde

Die Flurbereinigungsbehörde stimmt die Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde ab. Die obere Flurbereinigungsbehörde trifft danach gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP).

Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, wird für den Plan nach § 41 FlurbG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Hat eine Vorprüfung nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ergeben, dass keine UVP durchzuführen ist, ist die begründete Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG unter Verwendung des zentralen Internetportals des Landes bekanntzugeben.

Eine erneute Abstimmung und Prüfung der UVP-Pflicht ist bei wesentlichen Änderungen im weiteren Planungsablauf erforderlich.

1.2.3.2 Abstimmung mit den TöB, der LWK und den anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit den in Nummer 1.2.2 genannten Organisationen und Behörden wird das Benehmen über die mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze hergestellt.

Dies kann in einem Termin erfolgen, der gleichzeitig den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG entspricht.

Soweit keine wesentlichen Änderungen eintreten, erfolgt eine erneute formelle Beteiligung erst wieder im Rahmen der Anhörung zum Plan nach § 41 FlurbG.

1.2.4 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der voraussichtlich betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Außer mit den TöB arbeitet die Flurbereinigungsbehörde vertrauensvoll mit örtlichen Interessenvertretungen, z. B. Arbeitskreisen, zusammen.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind i. S. einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Schaffung von Transparenz und zur Förderung der Akzeptanz der Planung in einer Bürgerversammlung vorzustellen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Information der voraussichtlich vom Verfahren betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach § 5 Abs. 1 FlurbG erfolgt anhand der mit der oberen Flurbereinigungsbehörde (Nummer 1.2.3.1) abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze. Sie muss für die Betroffenen erkennen lassen, welche Vorteile ihnen aus dem Verfahren erwachsen, mit welchen finanziellen Belastungen sie zu rechnen haben und welche Dritte sich inhaltlich in das Verfahren einbringen und als Kostenträger beteiligen.

1.3 Verfahren nach dem FlurbG ohne Plan nach § 41 FlurbG

Ergibt die Verfahrensvorbereitung, insbesondere die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze, dass ein Plan nach § 41 FlurbG nicht aufgestellt wird, so ist für erforderlich werdende Anlagen die rechtliche Zulässigkeit für deren Herstellung nach dem jeweiligen Fachrecht zu schaffen. Die Trägerschaft ist analog zu Nummer 2.2.3.2 Abs. 4 und 5 zu regeln.

2. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

2.1 Grundsätze

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 FlurbG geregelt.

Soweit das FlurbG nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält, gelten § 5 NVwVfG, die §§ 72 ff.

VwVfG, die Bestimmungen des NUVPG i. V. m. dem UVPG sowie die §§ 34 und 44 BNatSchG.

2.1.2 Zweck der Planfeststellung; Zuständigkeiten

Zweck der Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen zu regeln und dabei alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.

Die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG (Nummer 2.2) und die Durchführung des Anhörungsverfahrens (Nummer 2.3) erfolgen durch die Flurbereinigungsbehörde. Sie ist damit für die Richtigkeit der Angaben in den Planunterlagen verantwortlich.

Die Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG (Nummer 2.4) erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde. Die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG (Nummer 2.5) erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde.

2.1.3 Gegenstand der Planfeststellung

Die Planfeststellung erstreckt sich unbeschadet des § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG auf die nach § 39 FlurbG zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie auf die Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen. Sie umfasst auch öffentliche Anlagen, wenn diese dem Zweck der Flurbereinigung dienen oder eine Regelung nach Nummer 2.1.4 zu treffen ist.

Kommt die obere Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (Nummer 1.2.3.1) zu dem Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, so ist diese Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für den Plan nach § 41 FlurbG.

Die Gesamtheit der im Plan nach § 41 FlurbG behandelten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bildet das Vorhaben i. S. des § 41 Abs. 5 FlurbG und des § 2 NUVPG. Mit der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses schließt die UVP für das Vorhaben ab.

Ist von dem Vorhaben ein Gebiet i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG betroffen, findet die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Planfeststellung statt.

Werden durch das Vorhaben besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen, ist die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewerten.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung in die UVP zu integrieren.

Von der Planfeststellung bleiben die Rechte der Teilnehmer sowie die haushaltsrechtliche Behandlung des Plans unberührt (Nummer 2.4.4).

2.1.4 Behandlung von Planungen Dritter

Treffen mehrere Vorhaben zusammen, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, so sind § 5 NVwVfG und § 78 VwVfG zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Die Planungsunterlagen sind vom jeweiligen Träger des Vorhabens nach dem für ihn geltenden Fachrecht planfeststellungsreif auszuarbeiten und der Flurbereinigungsbehörde so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können.

In Fällen des Zusammentreffens mehrerer selbstständiger Vorhaben i. S. von § 78 VwVfG erfolgt für beide Vorhaben ein gemeinsames Anhörungsverfahren nach Maßgabe des FlurbG. Die Entscheidung über die Vorhaben trifft die obere Flurbereinigungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts.

Soll die Planfeststellung für das andere Vorhaben aus Gründen, die sich aus dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, nach § 41 FlurbG durchgeführt werden, so werden die Planungen in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

2.2 Planaufstellung

2.2.1 Grundlagen

Maßgebend für die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen sind die Ergebnisse der abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (Nummer 1.2).

Soweit ein Verfahren ausnahmsweise ohne ein Vorverfahren nach Nummer 1 angeordnet wird, sind die Neugestaltungsgrundsätze unverzüglich nach der Anordnung und vor Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG zu erarbeiten.

2.2.2 Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG

Der Plan nach § 41 FlurbG besteht aus Karte und Text. Der Text besteht aus dem Erläuterungsbericht und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben enthält er zugleich die nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Der Plan nach § 41 FlurbG muss erkennen lassen, ob Anlagen und Festsetzungen Gegenstand der Planfeststellung sind oder nur nachrichtlich wiedergegeben werden.

2.2.3 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG

2.2.3.1 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Der Plan nach § 41 FlurbG ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufzustellen (§ 41 Abs. 1 FlurbG) und nach seiner Ausarbeitung abschließend zu erörtern. Die Flurbereinigungsbehörde hat die von dem Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Zu nachträglichen Ergänzungen und Änderungen des erarbeiteten Plans nach § 41 FlurbG (Nummern 2.3.3, 2.7.1) ist jeweils erneut das Benehmen mit dem Vorstand herzustellen.

2.2.3.2 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit den öffentlichen Belangen

Bei der Abstimmung sind zu beteiligen

- die TöB, deren hoheitliche Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden können,
- die LWK,
- die anerkannten Naturschutzvereinigungen; diese sind wie TöB zu beteiligen,
- die künftigen Unterhaltungspflichtigen, die nicht zugleich TöB sind.

Eine formelle Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 BNatSchG entfällt, wenn für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht und ein Plangenehmigungsverfahren (Nummer 2.5) durchgeführt wird.

Sind grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen, ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 54 UVPG die zuständige Behörde des Nachbarstaates zu informieren und um Mitteilung zu bitten, ob eine Beteiligung gewünscht ist. Bei einem Wunsch nach Beteiligung findet eine Behördenbeteiligung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 55 UVPG statt. Auf die „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich“*) wird hingewiesen.

Sollen im Plan nach § 41 FlurbG neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen, für die die Teilnehmergeinschaft nicht Kostenträgerin ist, so sind zuvor mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen vorbehaltlich der Planausführung über die Beteiligung an den entstehenden Kosten zu treffen. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken.

*) Quellennachweis:

http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/database/german-netherlands_agreement_on_EIA_SEA_in_a_transboundary_context.pdf.

Regelungen, z. B. über Eigentum und Unterhaltung, die abschließend dem Flurbereinigungsplan vorbehalten sind, sollen im Zusammenhang mit der planerischen Abstimmung getroffen werden.

2.3 Anhörungsverfahren

2.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 und § 18 UVPG

Im Beteiligungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 und § 18 UVPG die Öffentlichkeit i. S. des § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 2 Abs. 8 und 9 UVPG zu beteiligen; zur Öffentlichkeit gehören auch die nach § 3 UmwRG anerkannten inländischen und ausländischen Vereinigungen, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Flurbereinigungsbehörde macht öffentlich bekannt, dass die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 19 UVPG einen Monat bei den Gemeinden im Flurbereinigungsgebiet zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ausliegen. Zusätzlich macht die Flurbereinigungsbehörde den Inhalt der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 19 Abs. 1 UVPG sowie die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 UVPG gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal des Landes (§ 4 NUVPG) zugänglich.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG. In der öffentlichen Bekanntmachung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt und dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Sind grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen, ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 56 UVPG das Vorhaben auch in dem Nachbarstaat bekannt zu machen und die Öffentlichkeit entsprechend zu beteiligen (siehe Nummern II.2, II.4, II.7 und II.9 der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbe- reich“).*)

2.3.2 Anhörungstermin

Die Flurbereinigungsbehörde lädt die nach Nummer 2.2.3 zu Beteiligten zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ein.

Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.

Der Ladung ist der Plan nach § 41 FlurbG oder ein Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen, der die kartennmäßigen und textlichen Festsetzungen enthält, durch welche die TöB berührt werden. Der Auszug muss aus sich heraus verständlich sein. Im Fall einer auszugsweisen Versendung ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der vollständige Plan nach § 41 FlurbG bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden kann.

In der Ladung und zu Beginn des Anhörungstermins ist auf die Ausschlusswirkung des Anhörungstermins und ihre Konsequenzen hinzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Anhörungstermin den Plan nach § 41 FlurbG vor und erörtert die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen abschließend mit den oben genannten Beteiligten.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen ist der Plan nach § 41 FlurbG oder ein Planauszug so rechtzeitig zu übersenden, dass die jeweilige Frist nach § 38 Abs. 4 NAGBNatSchG zur Abgabe einer Stellungnahme gewahrt wird.

Über den Termin ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird den nach Nummer 2.2.3 zu Beteiligten durch die Flurbereinigungsbehörde übermittelt.

2.3.3 Änderung der Planunterlagen

Änderungen, die sich nach Absendung des Plans oder der Planauszüge (Nummer 2.3.2) und vor Beginn des Anhörungstermins ergeben, sind in dem Plan nach § 41 FlurbG so kenntlich zu machen, dass die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Auf Änderungen ist spätestens zu Beginn des Anhörungstermins hinzuweisen. Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan nach § 41 FlurbG vorgenommen werden, sind sie mit den davon Betroffenen abzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend.

Soweit eine Änderung nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung erfolgt, gilt Absatz 1 Sätze 1 und 3 entsprechend.

Ob und inwieweit die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen ist, bemisst sich nach § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 22 UVPG.

2.4 Planfeststellung

2.4.1 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde

Nach Durchführung des Anhörungstermins legt die Flurbereinigungsbehörde die Planunterlagen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG vor. Beizufügen sind alle abwägungsrelevanten Unterlagen, wie

- die Niederschrift über den Anhörungstermin nach Nummer 2.3.2,
- Vereinbarungen und Niederschriften zur Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft nach Nummer 2.2.3.1 und mit den in Nummer 2.2.3.2 genannten Stellen sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Nummer 2.3.1,
- Materialien zur Eingriffsregelung, UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung.

In ihrem Bericht nimmt die Flurbereinigungsbehörde insbesondere zu den nicht ausgeräumten Bedenken des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie zu den Einwendungen der TöB einschließlich der LWK sowie zu den Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit Stellung.

2.4.2 Vorbereitung der Entscheidungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft anhand der nach Nummer 2.4.1 vorgelegten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Planfeststellung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so gibt sie die Unterlagen mit entsprechenden Hinweisen an die Flurbereinigungsbehörde zurück.

Die obere Flurbereinigungsbehörde bewertet bei UVP-pflichtigen und/oder FFH-Verträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben

- gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 25 Abs. 1 UVPG auf Basis der von der Flurbereinigungsbehörde erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung (§ 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 24 UVPG) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und begründet ihre Bewertung,
- die Untersuchungsergebnisse der Flurbereinigungsbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG,
- die artenschutzrechtliche Prüfung.

Sie berücksichtigt die Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG und nach den §§ 34 und 44 BNatSchG.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

2.4.3 Planfeststellungsbeschluss

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde über verbliebene Bedenken des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und über Einwendungen der Beteiligten nach Nummer 2.2.3.2, über die im Anhörungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Über Einwendungen, die Entschädigungsforderungen

betreffen, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses muss erkennen lassen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge abschließend stattgefunden haben.

2.4.4 Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, bei der alle in Betracht kommenden Belange von der oberen Flurbereinigungsbehörde gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auch an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belangen festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung, § 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG).

Die Regelung von Eigentums- und Unterhaltungsfragen und Widmungsakte sind demgegenüber in der Regel nicht Gegenstand der Planfeststellung; § 6 Abs. 5 NStrG ist zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an einzelne Beteiligte. Deren individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 FlurbG gewahrt und können nur im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.

Die Befugnis, den Plan nach § 41 FlurbG entsprechend den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Planfeststellung auszuführen, wird grundsätzlich erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt. Soweit gemeinschaftliche Anlagen festgestellt sind, können sie jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans hergestellt werden (Vorausbau). Zur Durchführung des Vorausbaus notwendige Besitz- oder Nutzungsregelungen sind, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer damit nicht einverstanden sind, nur im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG und nicht aufgrund der Planfeststellung selbst möglich.

Die Regelungen des § 88 Nr. 3 FlurbG bleiben hiervon unberührt.

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. § 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG bleibt unberührt.

2.5 Plangenehmigung

Die Plangenehmigung setzt voraus, dass mit Einwendungen seitens der TöB und der Ausbauträger gegen den Plan nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden und die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist. Die Planfeststellung und Plangenehmigung unterscheiden sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht voneinander.

Der Anhörungstermin nach Nummer 2.3.2 ist nicht erforderlich.

Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen kann unterbleiben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Nummer 2.3.1 entfällt.

Werden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und/oder eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, erfolgt die Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens mit der Plangenehmigung.

Werden wider Erwarten bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist Einwendungen erhoben und können diese nicht

ausgeräumt werden, ist die Plangenehmigung aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Sind die Einwendungen solcher Art, dass davon erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können, ist bei deren Berücksichtigung die UVP-Pflichtigkeit (Nummer 1.2.3.1) zu überprüfen.

2.6 Wirksamwerden der Planfeststellung oder Plangenehmigung, Rechtsschutz

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zustellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Plangenehmigung mit Zustellung durch die Flurbereinigungsbehörde wirksam. Die Zustellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und ggf. andere Träger hat mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen. Als andere Träger kommen Unternehmensträger i. S. der §§ 86 und 87 FlurbG sowie andere Ausbauträger i. S. des § 42 Abs. 1 FlurbG in Betracht. Auf § 112 FlurbG wird hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung kann mit dem Widerspruch angefochten werden (§ 141 FlurbG).

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wird auf der Grundlage des § 64 BNatSchG der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung durch die obere Flurbereinigungsbehörde zugestellt.

bleiben Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen der naturschutzfachlichen Beteiligung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG unberücksichtigt, so unterrichtet die obere Flurbereinigungsbehörde diese bei der Zustellung der Planfeststellung davon mit einer schriftlichen Begründung; Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.

Die TöB einschließlich der LWK sind durch die Flurbereinigungsbehörde in geeigneter Weise über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zu informieren.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben unterrichtet die obere Flurbereinigungsbehörde die Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 27 UVPG durch öffentliche Bekanntmachung nach den für sie geltenden Bestimmungen über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 UmwRG für das Vorhaben. Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 UVPG macht sie zudem den Inhalt der Bekanntmachung sowie den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung über das zentrale Internetportal des Landes (§ 4 NUVPG) zugänglich.

Die Flurbereinigungsbehörde veranlasst die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 UmwRG und des Plans nach § 41 FlurbG gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme bei den Gemeinden im Flurbereinigungsgebiet. Die Unterrichtung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Umweltauswirkungen bewertet wurden.

Die Ausschlusswirkung nach § 2 Abs. 2 und 3 UmwRG ist zu beachten.

Spätestens nach Unanfechtbarkeit ist der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung mit dem Plan nach § 41 FlurbG auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde zu veröffentlichen. Bei öffentlicher Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben.

Bei Plangenehmigungen erfolgt die Veröffentlichung des Plans nach § 41 FlurbG auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde ohne öffentliche Bekanntmachung.

2.7 Planänderung

2.7.1 Planänderungen durch die Flurbereinigungsbehörde

Ein festgestellter oder genehmigter Plan nach § 41 FlurbG kann, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, vor seiner Ausführung geändert werden. Das FlurbG enthält hierüber keine Verfahrensbestimmungen, daher gilt insoweit § 76 VwVfG.

Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG erfordern gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 9 UVPG eine erneute allgemei-

ne Vorprüfung des Einzelfalles durch die obere Flurbereinigungsbehörde bei vorliegender Planfeststellung bzw. durch die Flurbereinigungsbehörde bei vorliegender Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG.

Für die Planänderungen sind die Nummern 2.2 bis 2.6 sinngemäß anzuwenden.

In der neuen Entscheidung ist der bisherige Plan nach § 41 FlurbG insoweit aufzuheben, als er mit dem geänderten Plan nach § 41 FlurbG nicht übereinstimmt.

2.7.2 Planänderungen aufgrund anderer Gesetze

Bei einer Änderung des Plans nach § 41 FlurbG durch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen nach anderen Gesetzen ist die Änderung nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen.

2.8 Unterbleiben der Planfeststellung oder Plangenehmigung

Die Planfeststellung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG unterbleiben, wenn an vorhandenen und geplanten Anlagen Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung vorgenommen werden sollen.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Anlagenänderung oder -erweiterung, wenn Rechte Dritter nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG). Nicht von unwesentlicher Bedeutung ist in der Regel eine nach anderen Gesetzen anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung oder Erweiterung von Anlagen.

Als Beteiligte i. S. des § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG kommen in erster Linie die sonst an der Planfeststellung beteiligten TöB einschließlich der LWK in Betracht.

Im Zweifelsfall ist ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Dies gilt auch sinngemäß für Plangenehmigungen.

2.9 Aufhebung der Planfeststellung oder der Plangenehmigung

Wird das Flurbereinigungsverfahren nach Abschluss des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens eingestellt, so haben die obere Flurbereinigungsbehörde in der Aufhebung der Planfeststellung oder die Flurbereinigungsbehörde in der Aufhebung der Plangenehmigung Regelungen hinsichtlich zulässiger Vorhaben Dritter zu treffen. Diese sind den in § 41 Abs. 6 FlurbG genannten Stellen (Nummer 2.6) zuzustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verfahren nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG nach § 103 j FlurbG als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt wird.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,
Lüneburg, Weser-Ems

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen
und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt
und Erhöhung der biologischen Vielfalt
in besiedelten Bereichen
(Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“)**

Erl. d. MU v. 2. 11. 2022 — N1-22611/35 —

— VORIS 28100 —

- Bezug:** a) RdErl. d. MB. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 14. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1108)
— VORIS 28100 —
c) RdErl. d. MB v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 976)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt.

Ziel ist es, Vorhaben zu fördern, die einen nachhaltigen Beitrag zu Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt leisten und Ökosystemleistungen stärken und entwickeln. Dabei sollen Grüne Infrastrukturen im besiedelten Bereich geschaffen oder ausgebaut werden. Durch Naturerlebnis-, Informations-, und Produktangebote soll Bewusstsein für den Schutz natürlicher Ressourcen und ihrer positiven Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Belange der Gesellschaft geschaffen und vertieft werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, das heißt für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet mit der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind:

2.1 Naturverträgliche, dem Schutzzweck entsprechende Angebote für das Erleben der Natur, auch zum Zweck des Schutzes empfindlicher Habitats (insbesondere Natura 2000):

2.1.1 Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen und zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten sowie Naturbeobachtungsmöglichkeiten zum Schutz sensibler Bereiche zur Besucherlenkung und Besucherinformation,

2.1.2 Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung für Vorhaben nach Nummer 2.1.1, insbesondere unter dem Aspekt empfindliche Naturlandschaften zu schützen und gleichzeitig ihre Funktion als Erholungsmöglichkeiten zu gewährleisten,

2.1.3 Angebote zur Förderung der Inklusion entsprechend den Zielen der Aufwertung der Grünen Infrastruktur.

Unter den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 geförderte Vorhaben müssen ihre Wirkung in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) entfalten (Förderkulisse).

2.2 Naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU):

2.2.1 Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken für Partnerbetriebe und -initiativen der Nationalen Naturlandschaften,

2.2.2 Förderung von Partnerbetrieben, die ihr Angebot entsprechend den unter Nummer 1.1 genannten Zielen nach den Kriterien der Nationalen Naturlandschaften natur- und umweltverträglich gestalten oder verbessern

Unter Nummer 2.2 geförderte Vorhaben müssen ihre Wirkung in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) entfalten (Förderkulisse).

Zuwendungen für Vorhaben zu den Nummern 2.1 und 2.2 können eine staatliche Beihilfe darstellen. Liegt eine Beihilfe vor, kann diese im Einzelfall gemäß Artikel 53 AGVO freigestellt werden oder im Übrigen als De-Minimis-Förderung ausgestaltet werden.

2.3 Schaffung und Ausbau Grüner Infrastruktur im besiedelten Bereich; Grüne Infrastruktur wird definiert als ein strategisch geplantes Netzwerk wertvoller natürlicher und naturnaher Flächen mit weiteren Umweltelementen, das so angelegt ist und bewirtschaftet wird, dass sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum ein breites Spektrum an Ökosystemleistungen gewährleistet und die biologische Vielfalt geschützt ist:

2.3.1 Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, die die Biodiversität verbessern und geeignet sind, Wasserhaushalt und Klima positiv zu beeinflussen,

2.3.2 Konzeption und vorbereitende Machbarkeitsstudien mit dem Ziel, Grüne Infrastrukturen bereitzustellen.

Unter Nummer 2.3 geförderte Vorhaben sollen in besiedelten Bereichen umgesetzt werden, die der Kategorie „Ortslage“ gemäß Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) zugeordnet werden. Bei Fließgewässern können in begründeten Fällen auch angrenzende Gewässer- und Auenabschnitte einbezogen werden.

Zuwendungen für Vorhaben zu Nummer 2.3 können in Ausnahmefällen eine staatliche Beihilfe darstellen.

Liegt eine Beihilfe vor, kann diese als De-Minimis-Förderung ausgestaltet werden.

2.4 Konzeption und Durchführung von Vorhaben zur Verbesserung des Insektenschutzes und der Erlebbarkeit des Sternenhimmels durch Reduzierung der Lichtverschmutzung (Dark Sky-Vorhaben)

Unter Nummer 2.4 geförderte Vorhaben können in Ortslagen, in Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) oder Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden.

Zuwendungen für Vorhaben zu Nummer 2.4 können eine staatliche Beihilfe darstellen. Liegt eine Beihilfe vor, kann diese als De-Minimis-Förderung ausgestaltet werden.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind oder
- soweit der Antragstellende oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise verpflichtet ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen und deren Zusammenschlüsse, Naturparkträger, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zuwendungen auf Grundlage von Nummer 2.2.2 werden nur an Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gewährt. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit

mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 63 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unberücksichtigt.

4.2 Im Rahmen dieser Richtlinien können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Operationellen Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Vorhaben werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit [ETZ]) abstimmen.

4.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- Eignung, d. h. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Vorhabens,
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Projektausgaben und die Gesamtfinanzierung,
- Erreichung der im Scoring festgesetzten Mindestpunktzahlen bei den richtlinienspezifischen Kriterien und den Querschnittszielen.

Mit dem Projektantrag einzureichen sind folgende Unterlagen:

- bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4: Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
- bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4, die in einem Naturpark umgesetzt werden sollen: Stellungnahme des zuständigen Naturparkträgers.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Vorhabens im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.4 Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- richtlinienspezifische fachliche Kriterien,
- fachliche Kriterien zur regionalen Entwicklung,
- Beitrag zu den Querschnittszielen, insbesondere zum prioritär festgelegten Ziel „Nachhaltige Entwicklung“.

Wird das Vorhaben in Kooperation und/oder grenzübergreifender Zusammenarbeit durchgeführt und/oder hat Modellcharakter, ist dies in der Projektbeschreibung darzustellen.

Die jeweiligen Qualitätskriterien für die einzelnen Fördergegenstände nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sowie ihre Gewichtung (Scoring-Modell) sind aus der Bewertungsmatrix in der **Anlage** zu diesen Richtlinien ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen. Insgesamt beträgt die Zuwendung in der SER maximal 55 % und in der ÜR maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 30 000 EUR betragen.

Bei Hochbauvorhaben mit Ausgaben über 200 000 EUR liegt der Höchstfördersatz in der SER bei maximal 40 % und in der ÜR bei maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Vorhaben des Landes Niedersachsen im Geschäftsbereich des MU können als Vollfinanzierung durchgeführt werden. Nummer 5.2 Satz 1 gilt hier entsprechend.

5.4 Zuwendungen für Vorhaben nach diesen Richtlinien können eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellen.

Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien können i. S. von Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt sein.

Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR kann die Beihilfeintensität alternativ zur Anwendung der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1. und 2.2 kann alternativ eine Zuwendung unter Anwendung der De-minimis-Verordnung gewährt werden. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Ebenfalls nach der De-minimis-Verordnung kann eine Zuwendung erfolgen, sofern Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 nach Einzelprüfung eine Beihilfe i. S. des Artikels 107 AEUV darstellen.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die — ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe — innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind auf das Vorhaben bezogene Ausgaben für

- Planung,
- Personal,
- Bau- und Baunebenkosten,
- Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit (Ehrenamt),
- Sachausgaben (z. B. für Geräte und Materialien),
- Vergütung von Werkverträgen über Dienst- oder Sachleistungen,
- Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten.

Stellt die Förderung eine nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellte Beihilfe dar, sind die Regelungen über die beihilfefähigen Kosten gemäß der Freistelungsgrundlage zu beachten.

5.6 Sofern die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben gemäß Finanzierungsplan sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen sowie die budgetierten Ausgaben darzulegen: Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben. Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung der Angemessenheit der budgetierten Ausgaben und der geplanten Meilensteine im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 EUR, so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip. Die Verwaltungsbehörde kann durch Erlass abweichende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen. Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

Die Personalausgaben werden unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet. Die Festlegung der Bedingungen erfolgt durch den Bezugserrlass zu c.

5.7 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
- Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 % (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben); die Abrechnung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, soweit dieser noch finanzielle Änderungen enthält, ansonsten mit dem letzten Mittelabruf.

5.8 Darüber hinaus nicht förderfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9 Der Durchführungszeitraum für Vorhaben nach diesen Richtlinien beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann von der Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem MU ein längerer Durchführungszeitraum genehmigt werden. Die Notwendigkeit ist zum Zeitpunkt der Antragstellung darzulegen und zu begründen.

5.10 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür

erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm Principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Wird von der Ausnahmegenehmigung vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns Gebrauch gemacht, werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage von Artikel 53 der AGVO freigestellt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind die Kumulierungsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1), zu beachten.

6.6 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Grundstücke, Gebäude oder Gegenstände erworben oder hergerichtet werden mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der Frist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit auf eigene Kosten durch sachgerechte Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung zu gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- für Flächenerwerb 25 Jahre,
- für Investitionen, z. B. Naturinformations- und Erlebnisangebote, Landschaftselemente, Biotope, bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre,
- für den Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Internetpräsentationen und Medien, erstellte Designs 5 Jahre.

Von diesen Regelungen kann die Bewilligungsstelle bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen. Dabei ist Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Ende des Durchführungszeitraumes (Projektende). Dabei sind die Mindestzeiträume der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Sie wird im Förderverfahren vom NLWKN oder den Verwaltungen der niedersächsischen Nationalparke und Biosphärenreservate als Fachbehörden beratend unterstützt. Die Unterstützung erfolgt im Antragsverfahren durch eine fachliche Stellungnahme auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und durch fachliche Prüfung der Zielerreichung bei Verwendungsnachweisprüfung.

Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens ist das jeweils zuständige ArL zu beteiligen und ein Votum einzuholen. Dieses Votum ist bei der Bewilligung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für Antragstellung, Mittelanforderung und Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Formulare im Kundenportal und auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Insbesondere für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ wird ein Vordruck vorgehalten.

7.5 Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

Ein im Rahmen des Antragsstichtagsverfahrens gestellter Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.6 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Die im Rahmen dieser Richtlinien getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 17. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserslass zu b tritt zum 31. 12. 2023 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, so-

fern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistelungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalae“
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Träger der Naturparke
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1478

Bewertungsmatrix für Vorhaben der Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“

Bei der Bewertung der beantragten Vorhaben werden maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 55 Punkte anhand richtlinienspezifischer fachlicher Kriterien und bis zu 25 Punkte anhand regionalfachlicher Kriterien sowie 20 Punkte anhand der Querschnittsziele. Für jeden Fördergegenstand der Richtlinien gibt es eine eigene Matrix. Die Bewertung ist jeweils zu begründen.

Die sich aus der Bewertung ergebende Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 60 Punkte. Diese setzt sich zusammen aus einer gemeinsamen Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen und regionalfachlichen Kriterien in Höhe von 48 Punkten und einer Mindestpunktzahl bei den Querschnittszielen in Höhe von 12 Punkten. Dabei ist bei den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien eine Mindestpunktzahl von 33 Punkten erforderlich. Bei den regionalfachlichen Kriterien entfällt eine Mindestpunktzahl. Für das Erreichen der Mindestpunktzahl bei den Querschnittszielen müssen beim prioritär festgesetzten Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ (gekennzeichnet mit „*“) mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.1: Natur erleben

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben bezieht sich auf schutzwürdige oder besondere Landschaften, Lebensräume und Arten (z. B. Landschaften als Teil von Natura 2000-Gebieten, Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien, gesetzlich geschützte Biotope und Arten, Arten und Biotope der Roten Listen Niedersachsens, historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung) — Natura 2000: 8 Punkte — gesetzlicher Schutz: Lebensraumtypen und Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinien außerhalb von Natura 2000, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, gesetzlich geschützte Biotope/Arten: 6 Punkte — Besonderheiten auf Grundlage von fachlichen Konzepten: z. B. Arten und Biotope der Roten Liste, /Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung ¹⁾ : 4 Punkte		8
	Das Vorhaben steigert die Akzeptanz/leistet einen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutz und Landschaftspflege, z. B. durch enge Einbindung, Kooperation, Informationsaustausch; insbesondere bei Zielgruppen mit großem Einfluss auf Natur und Landschaft (z. B. Kommunen, Kommunalpolitik, Interessenvertretungen) — maßgeblicher Beitrag: 3 Punkte — mittlerer Beitrag: 2 Punkte — ausreichender Beitrag: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu Zielen und Planungen des Naturschutzes im Vorhabengebiet, z. B. werden vorliegende Konzepte und Pläne zum Vorhabengebiet selbst oder zu den Vorhabenzielen berücksichtigt (z.B. Nationalpark-, Biosphärenreservats-, Naturparkpläne, Landschaftsrahmen-, Landschafts-, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Schutzgebietsverordnungen, Pflege- und Entwicklungspläne für Schutzgebiete, Regionale Entwicklungskonzepte (REK), übergeordnete Strategien wie die Biodiversitätsstrategie des Bundes, Niedersächsische Naturschutzstrategie) — starker Beitrag: 8 Punkte — mittlerer Beitrag: 5 Punkte — ausreichender Beitrag: 3 Punkte.		8
	Das Vorhaben ermöglicht barrierefreie Naturerlebnisse oder Naturschutzinformation. (Maßstab für die Gewichtung der Stärke der Barrierefreiheit ist die Art und Weise des Vorhabens und die vor Ort gegebenen Verhältnisse [z. B. Outdoor/Indoor, Bodenbeschaffenheit]) — vollständige Barrierefreiheit: 4 Punkte — mittlere Barrierefreiheit: 3 Punkte — ausreichende Barrierefreiheit: 2 Punkte		4
	Das Vorhaben eignet sich besonders für Kinder, Jugendliche oder Familien z. B. das hinter dem Vorhaben stehende Konzept ist für alle Altersgruppen geeignet oder für unterschiedliche Altersgruppen geeignet (z. B. Erklärungen auf Hinweisschildern sind den unterschiedlichen Altersgruppen [Großeltern, Eltern, Kinder, Jugendliche] entsprechend formuliert bzw. dargestellt; Lehrinhalte sind so aufbereitet, dass sie Familien und/oder Schulen bzw. andere Bildungseinrichtungen ansprechen) — sehr gutes Konzept: 4 Punkte — gutes Konzept: 3 Punkte — ausreichendes Konzept: 1 Punkt.		4

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Das Vorhaben berücksichtigt die Intensität der Lenkungseffekte zugunsten des Schutzes empfindlicher Habitats und Arten, z. B. besondere Aspekte der Naturverträglichkeit der Besucherlenkung, von Naturbeobachtungsmöglichkeiten: das Lenkungssystem wird so ausgestaltet, dass der Schutz besonders empfindlicher Bereiche gewährleistet wird, der Besucherdruck durch gezielte Besucherlenkung verringert wird (ggf. auch durch Besucherausschluss in bestimmten Bereichen); bei der Einrichtung wird möglichst wenig in die Natur eingegriffen: durch schonende Bauverfahren, an Standort angepasste Art des Materials, die Besucher werden mit maximalem Schutz für Lebensräume und Arten und gleichzeitig bestmöglicher Erlebbarkeit durch das Vorhabengebiet geführt — gute Intensität: 6 Punkte — mittlere Intensität: 4 Punkte — ausreichende Intensität: 2 Punkte.		6
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben, z. B. Personaleinsatz, Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Vorhaben verfügt hinsichtlich der Richtlinienziele über fachliche Qualität (z. B. stützt es sich auf naturschutzfachliche oder andere wissenschaftliche Grundlagen), auch im Hinblick auf das pädagogische Konzept (z. B. Berücksichtigung der Besonderheiten im Vorhabengebiet und/oder neuester pädagogischer Erkenntnisse ²⁾). — Gute Qualität: 7 Punkte — mittlere Qualität: 4 Punkte — ausreichende Qualität: 2 Punkte		7
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter (z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt, Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren; das Vorhaben ist neu im regionalen Umfeld). — Innovativ/Modellcharakter: 3 Punkte — ansatzweise Innovativ: 1 Punkte — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte		3
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, d. h. das Vorhaben ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen; das Vorhaben selbst steht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung oder das Ergebnis wirkt durch seine besondere geographische Lage oder Modellhaftigkeit. — Große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (2 Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben ³⁾ oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	—	25
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit (Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz.)		5

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen, die über die gesetzlich bestimmten Regelungen (wie z. B. Gleichstellungsbeauftragte) hinausgehen. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung zu erbringen. Z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11
	Gute Arbeit Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Historische Kulturlandschaften gemäß des Niedersächsisches Landschaftsprogramms des MU, Stand: November 2021, https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landchaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html.

²⁾ Die wissenschaftlichen oder pädagogischen Quellen sind zu benennen.

³⁾ Folgevorhaben ist ein Vorhaben, dass ein Vorhaben aus der Förderperiode 2014—2020 sinnhaft ergänzt oder seine Wirkung verstärkt. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein EFRE-Vorhaben handeln. Es kann auch aus einem anderen Förderbereich kommen, z. B. aus Förderprogrammen des ELER oder andere Bundes- oder Landesförderprogramme des Naturschutzes.

*) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.2: Naturschutzgerechtes Wirtschaften/Partnerbetriebe

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben dient der Akzeptanzsteigerung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Region — starke Akzeptanzsteigerung: 8 Punkte — mittlere Akzeptanzsteigerung: 5 Punkte — ausreichende Akzeptanzsteigerung: 3 Punkte.		8
	Das Vorhaben dient — der Stärkung vorhandener Partnerbetriebe und/oder der Anwerbung neuer Partnerbetriebe (bei Nummer 2.2.1) bzw. — der Erfüllung der Kriterien für die Zertifizierung von potenziellen Partnerbetrieben oder unterstützt die qualitative und nachhaltige Weiterentwicklung vorhandener Partnerbetriebe (bei Nummer 2.2.2). — Hohe Stärkung bzw. Weiterentwicklung: 20 Punkte — mittlere Stärkung bzw. Weiterentwicklung: 15 Punkte — ausreichende Stärkung bzw. Weiterentwicklung: 5 Punkte Erfüllt der Antragsteller die Kriterien für die Zertifizierung bereits bei Antragstellung und ist noch kein Partnerbetrieb: 10 Punkte		20
	Das Vorhaben dient der Steigerung der Attraktivität der Nationalen Naturlandschaft und leistet einen Beitrag zur unverwechselbaren Identität der Naturlandschaft (Corporate Identity). — Hoher Beitrag: 5 Punkte — mittlerer Beitrag: 3 Punkte — ausreichender Beitrag: 1 Punkt		5
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Umsetzungskonzept verfügt über fachliche Qualität (z. B. Verwendung naturschutzfachlicher oder weiterer wissenschaftlicher Grundlagen) und orientiert sich an den Zielen des Naturschutzes (z. B. gemäß BNatschG und Landesnaturschutzrecht, Zielkonzepte für die Nationalen Naturlandschaften [z. B. Nationalpark-, Biosphärenreservats-, Naturparkplan]) oder auch der Schutzgebietsverordnungen) — gute Qualität: 7 Punkte — mittlere Qualität: 4 Punkte — ausreichende Qualität: 2 Punkte.		7
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter. Z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt. Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren. — Innovativ/Modellcharakter: 3 Punkte — ansatzweise Innovativ: 1 Punkt — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte		3
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, das Vorhaben ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen oder das Ergebnis wirkt durch seine exponierte Lage oder Modellhaftigkeit — große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (zwei Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit (ein Kriterium erfüllt): 1 Punkt.		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	—	25
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz).		5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen — mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt.	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — Großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11
	Gute Arbeit Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligten Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzepts zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechter Gleichstellung eröffnet werden. Beispiel: Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Insgesamt	60	100

*) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.3: Grüne Infrastruktur

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben leistet einen positiven Beitrag zur biologischen Vielfalt gemäß den örtlichen Zielen der Landschaftsplanung bzw. anderer Fachpläne des Naturschutzes ¹⁾ — großer Beitrag: 15 Punkte — mittlerer Beitrag: 10 Punkte — kleiner Beitrag: 5 Punkte		15
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Biotopvernetzung. — Großer Beitrag: 7 Punkte — mittlerer Beitrag: 4 Punkte — kleiner Beitrag: 2 Punkte		7
	Durch das Vorhaben werden Synergien mit anderen Fördervorhaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Fließgewässerentwicklung, Seenschutzes oder Hochwasserschutzes erzielt. — Synergien zu 3 oder mehr Vorhaben: 5 Punkte — Synergien zu zwei Vorhaben: 3 Punkte — Synergien zu einem Vorhaben: 2 Punkte		5
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung von Ökosystemdienstleistungen (z. B. Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen oder der Resilienz gegen Klimaveränderungen, insbesondere für besonders empfindliche Ökosysteme, für Stadtbewohnerinnen und -bewohner, Beitrag zur Naherholung, Beitrag zum Klimaschutz, zur Wasserspeicherung und -rückhaltung). — Großer Beitrag (zu mindestens drei Ökosystemleistungen): 10 Punkte — mittlerer Beitrag (zu mindestens zwei Ökosystemleistungen): 7 Punkte — kleiner Beitrag (zu mindestens einer Ökosystemleistung): 4 Punkte		10
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter, z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt. Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren, das Vorhaben ist neu im regionalen Umfeld. — Innovativ/Modellcharakter: 6 Punkte — ansatzweise innovativ: 3 Punkte — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte		6
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, d. h. es ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen; das Vorhaben selbst steht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Oder das Ergebnis wirkt durch seine exponierte Lage oder Modellhaftigkeit. — Große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (2 Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	—	25
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz).		5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung Aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, welche Maßnahmen auf Vorhaben- und Vorhabenträgerebene getroffen werden, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — Großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11
	Gute Arbeit Im Vorhaben und und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzepts zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Beispiel: Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Die Landschaftsplanungsziele und Fachpläne sind zu benennen.

^{*}) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.4: Dark Sky-Vorhaben

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz (z. B. Natura 2000, NSG, besondere Artenvorkommen) — Vorhabengebiet im Schutzgebiet Natura2000: 10 Punkte — Vorhabengebiet NSG/FFH/LSG mit besonderen Artenvorkommen (gemäß Schutzgebietsverordnung): 8 Punkte — Ortslage mit besonderen Artenvorkommen: 6 Punkte — Ortslage ohne besondere Artenvorkommen: 4 Punkte		8
	Das Vorhabengebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm. — Erholungsbewertung sehr hoch/hoch: 4 Punkte — Erholungsbewertung mittel: 3 Punkte — Erholungsbewertung gering: 1 Punkt		4
	Das Vorhabengebiet liegt in einem Siedlungsgebiet: — großstädtisches Gebiet (> 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 8 Punkte — mittelstädtisches Gebiet (> 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 6 Punkte — kleinstädtisches Gebiet (> 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 5 Punkte — Landgemeinde (< 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 4 Punkte		8
	Durch das Vorhaben werden Synergien mit anderen Fördervorhaben des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, der Fließgewässerentwicklung, Seenschutzes oder Hochwasserschutzes erzielt. — Synergien zu drei oder mehr Vorhaben: 8 Punkte — Synergien zu zwei Vorhaben: 5 Punkte — Synergien zu einem Vorhaben: 3 Punkte		8
	Erwartete Senkung des Energieverbrauchs ¹⁾ — Reduzierung des Energieverbrauchs für Beleuchtung um > 50 %: 5 Punkte — Reduzierung des Energieverbrauchs für Beleuchtung < 50 % bis maximal 25 %: 3 Punkte		5
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Umsetzungskonzept verfügt über fachliche und technische Qualität (z. B. Verwendung naturschutzfachlicher oder weiterer wissenschaftlicher Grundlagen) und orientiert sich an den Zielen des Naturschutzes gemäß BNatschG und Landesnaturschutzrecht, aus den Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplänen sowie der Zielkonzepte für die Nationalen Naturlandschaften z. B. Nationalpark-, Biosphärenreservat-, Naturparkplan; Beleuchtungszweck, Lichtintensität, -lenkung, -farbe, Leuchtdauer oder auch der Schutzgebietsverordnungen. — Gute Qualität: 7 Punkte — mittlere Qualität: 4 Punkte — ausreichende Qualität: 2 Punkte		7
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter. Z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt. Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren; das Vorhaben ist neu im regionalen Umfeld — innovativ/Modellcharakter: 3 Punkte — ansatzweise innovativ: 1 Punkte — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte.		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, d. h. das Vorhaben ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen; das Vorhaben selbst steht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Oder das Ergebnis wirkt durch seine exponierte Lage oder Modellhaftigkeit — große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (2 Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	—	25
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet [z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.])		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz).		5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung Aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, welche Maßnahmen auf Vorhaben- und Vorhabenträgerebene getroffen werden, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — Großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Gute Arbeit Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligten Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Beispiel: Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Hier ist im Antrag der derzeitige und der zu erwartende Energieverbrauch zu benennen.

^{*}) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz
bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern
und Kultureinrichtungen
(Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)**

**Gem. Erl. d. MU u. d. MWK v. 16. 11. 2022
— 52-29900/3/100 —**

— **VORIS 28010** —

Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. d. MB v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 976)
— **VORIS 64100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und der Energieeinsparung. Die Richtlinien sollen einen Beitrag leisten zum Ziel der Klimaneutralität in Niedersachsen. Zu diesem Zweck sollen sowohl Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch von bestehenden betrieblichen Prozessen als auch von öffentlichen und betrieblichen Gebäuden gesenkt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl.

EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugerlass zu a —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind:

2.1.1 Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Sanierung von Nichtwohngebäuden (nach der Definition des Signierschlüssels für Nichtwohngebäude des Statistischen Bundesamtes), die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Befindet sich das Sanierungsobjekt bei Antragstellung durch eine Kultureinrichtung, eine andere gemeinnützige Einrichtung oder einen Betrieb der Sozialwirtschaft nicht in deren/dessen Eigen-

tum, muss sich der Eigentümer rechtsverbindlich bereit erklären, ggf. in die Rechte und Pflichten des Antragstellers einzutreten. Die Einbindung erneuerbarer Energien in die Sanierung ist erforderlich.

2.1.2 Investitionen in energieeffiziente oder treibhausgas-mindernde Produktionsprozesse und -anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Eine Kombination beider Maßnahmen ist zulässig. Hierzu zählen auch Anlagen, welche die für den Produktionsprozess notwendige Energie (beispielsweise Strom aus Photovoltaik und/oder Wärme aus Biomassekessel) bereitstellen und bevorraten (beispielsweise Batteriespeicher, Pufferspeicher) können. Der Einsatz erprobter, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechender, aber für die Unternehmen noch nicht wirtschaftlich einsetzbarer Technologien und Verfahren, wie beispielsweise die Verwendung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien oder Investitionen in Technologien zur CO₂-Abtrennung und Nutzung, die zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen, ist ebenfalls zulässig. Die Einbindung erneuerbarer Energien in energieeffiziente und energieeinsparende Produktionsprozesse und -anlagen ist erforderlich.

2.1.3 Die Errichtung von Wärmenetzen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde. Das Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen, die in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage liegen (Nahwärme). Sowohl das Grundstück, als auch die versorgten Gebäude müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Wärmenetze werden nur im Zusammenhang mit Förderungen unter den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 gefördert. Anlagen und Komponenten welche die Auskopplung der Abwärme ermöglichen sind ebenfalls zulässig.

2.1.4 Die Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkprojekte in Niedersachsen, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 die Förderung von Sakralbauten sowie von Neubauten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

3.1.1 bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Träger öffentlicher Gebäude, KMU der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, Bürgerenergiegenossenschaften sowie gemeinnützige Organisationen, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform sowie Kultureinrichtungen, sofern der Investitionsort in Niedersachsen liegt,

3.1.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 insbesondere Einrichtungen, Verbände, Vereine, Kammern, Branchenvertretungen, Klimaschutz- und Energieagenturen, Kommunale Unternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten und unterstützen.

3.2 Zuwendungen werden in folgenden Fällen nicht bewilligt:

3.2.1 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommis-

sion zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. 4 der AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.2.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Für Vorhaben, die nicht auf Grundlage der AGVO gefördert werden, gilt dies entsprechend. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Räumliche Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen niedersächsischen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigte KMU müssen eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Mobile Anlagen, die gefördert werden, müssen überwiegend in Niedersachsen zum Einsatz kommen. Bei Förderungen nach Nummer 2.1.4 können im Rahmen dieser Richtlinien auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Interesse des Landes Niedersachsen liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Operationellen Programms bei, kann es im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit) abstimmen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die erwartete Einsparung an Energie je Euro der Investition und die Einsparung an CO₂-Äquivalenten nachzuweisen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO₂-Äquivalenten.

Dabei ist dem Förderantrag eine durch einen vom Antragsteller beauftragten Sachkundigen (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle autorisierte Energieeffizienzexperten) erstellte Prognose beizufügen, welche die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten und die eingesparte Energie je Euro der Investition ausweist.

In der Prognose ist weiterhin die technische Durchführbarkeit des Projekts sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beurteilen.

4.2.2 Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1.4. sollen an einem Netzwerk zwischen 7 und 15 Betriebe teilnehmen, von denen die Mehrheit KMU sind. Ausnahmen sind zu begründen. Die beteiligten Betriebe müssen neben einzelbetrieblichen auch ein gemeinsames CO₂-Minderungsziel für das Netzwerk und ein gemeinsames Energieeffizienzziel für den Projektzeitraum vereinbaren.

4.2.3 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Erfüllung von Qualitätskriterien nachzuweisen. Die einzelnen Qualitätskriterien und deren Gewichtung sind vom Fördergegenstand und vom Antragsteller abhängig. Es sind die Querschnittsziele „Gleichstellung“, „Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ sowie das Querschnittsziel „Gute Arbeit“ des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

4.4 Der Durchführungszeitraum für Projekte gemäß diesen Richtlinien beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann ein längerer Durchführungszeitraum gewährt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann mit Mitteln des Landes ergänzt werden. Diese Ergänzung kann in der SER bis zu 20 % und in der ÜR bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Für Kultureinrichtungen kann diese Ergänzung — unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen (Nummer 5.5) — höher ausfallen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung muss 25 000 EUR übersteigen.

5.4 Beihilfeintensitäten

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, kommen die folgenden Beihilfeintensitäten in Betracht:

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:

- Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 36 Abs. 5 AGVO.
- Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 38 Abs. 3 Satz 2 AGVO.
- Artikel 40 AGVO, sofern Beihilfen für hochintensive Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden; Beihilfefähig sind Investitionsmehrkosten. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 40 Abs. 4 AGVO.
- Artikel 41 AGVO, sofern Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Beihilfefähig sind Investitionsmehrkosten. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 41 Abs. 6 AGVO. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b berechnet werden,
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c berechnet werden,

c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können.
- Artikel 53 AGVO, sofern die Beihilfe für Kultureinrichtungen gewährt wird. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückförderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 beträgt 2 Mio. EUR pro Maßnahme. Für Kultureinrichtungen gilt diese Obergrenze nicht.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2:

- Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 %, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkt, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 36 Abs. 5 AGVO.
- Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden; Die Bemessung der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach Artikel 38 Abs. 3 AGVO (siehe Nummer 5.5.1).
- Artikel 40 AGVO, sofern Beihilfen für hochintensive KWK-Anlagen gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden; Die Bemessung der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach Artikel 40 Abs. 4 AGVO (siehe Nummer 5.5.1).
- Artikel 41 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Beihilfefähig sind Investitionsmehrkosten. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 41 Abs. 6 AGVO. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b berechnet werden,
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c berechnet werden,
 - c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt 2 Mio. EUR pro Maßnahme.

5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3:

- Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 % der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können.
- Artikel 53 AGVO, sofern die Beihilfe für Kultureinrichtungen gewährt wird. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 beträgt 2 Mio. EUR pro Maßnahme. Für Kultureinrichtungen gilt diese Obergrenze nicht.

5.4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4:

Nach der De-minimis-Verordnung bis zu 200 000 EUR auf den Zeitraum von drei Steuerjahren.

Die maximale Förderhöhe für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 beträgt 200 000 EUR pro Maßnahme.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

5.5.1 für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3:

- Ausgaben für Prognosen gemäß Nummer 4.2.1,
- Bauausgaben einschließlich der dazugehörigen Bau- nebenkosten,
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,
- pauschal angegebene indirekte Ausgaben oder Kosten gemäß Artikel 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen direkten förderfähigen Kosten.

Sofern die Gesamtausgaben einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gem. Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben gemäß Finanzierungsplan sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen. Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der

Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die Gesamtausgaben einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 200 000 EUR, so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip.

Die Verwaltungsbehörde kann durch Erlass abweichende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen.

5.5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Restkostenpauschale.

Die Personalausgaben werden nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserlass zu b festgesetzt.

Die Restkostenpauschale nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 beträgt 15 % und wird auf die Personalausgaben gewährt.

5.6 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Schuldzinsen,
- Grunderwerbskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 die „EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, die „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 36, 38, 40, 41, 46 und 53 AGVO.

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine

von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.6 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid eine Zweckbindungsfrist festzulegen. Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

Gehen während des Zweckbindungszeitraums Bauten, Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wurde, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmenden nicht eingehalten werden.

6.7 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für nach Nummer 2.1.1 und 2.1.3 geförderte Kulturinstitutionen holt die NBank im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ein Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK ein. Dieses Gutachten ist im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.2 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und im Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.6 Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Ist eine Dienststelle des Landes Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinien.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 16. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Sozialverbände
Kammern
Landschaften und Landschaftsverbände
Arbeitskreis niedersächsischer Kulturverbände

Scoring und Qualitätskriterien

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinien werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 70 Punkte anhand fachspezifischer Kriterien einschließlich Kooperation und bis zu 30 Punkte anhand des Kriteriums „Querschnittsziele“.

Für eine Förderwürdigkeit müssen in dem Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten“ mindestens 40 Punkte und in dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Fördertatbestand 2.1.1 außerhalb der Förderung von Kultureinrichtungen — Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1—9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie/je Euro der Investition bei öffentlichen Trägern Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	50	0 bis 50	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0 5 10	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik Entspricht dem Stand der Technik Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0—3 5	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde 5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0 3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
	2	0 2	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0—4 5—10 11—15	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: — Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel — Einsparung von CO ₂ -Emissionen — Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz — Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen — Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt — Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme — Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
2.D: Gute Arbeit	5	1 2 2	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert. Der Antragsteller bildet aus. Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

**Fördertatbestand 2.1.2 außerhalb der Förderung von Kultureinrichtungen
Energieeffiziente und treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen bei KMU**

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1—9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition und/oder erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	45	0 bis 45	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 4,5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 4,5 Punkte vergeben	Die spezifische Einsparung fossiler Energie und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition bzw. der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0 5 10	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik Entspricht dem Stand der Technik Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.
1.4 Größe des Unternehmens bei Antragsteller KMU	5	0 3 5	Mittleres Unternehmen Kleines Unternehmen Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe	
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0—3 5	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde 5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0 3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
	2	0 2	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt. Aspekte der Diversität werden berücksichtigt.	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0—4 5—10 11—15	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: — Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel — Einsparung von CO ₂ -Emissionen — Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz — Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen — Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt — Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme — Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
2.D: Gute Arbeit	5	1 2 2	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert Der Antragsteller bildet aus Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

Fördertatbestand 2.1.3 außerhalb der Förderung von Kultureinrichtungen — Wärmenetze

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1—9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie/je Euro der Investition oder die erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	50	0 bis 50	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0 5 10	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik Entspricht dem Stand der Technik Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0—3 5	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde 5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0 3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
	2	0 2	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0—4 5—10 11—15	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: — Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel — Einsparung von CO ₂ -Emissionen — Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz — Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen — Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt — Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme — Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
2.D: Gute Arbeit	5	1 2 2	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert Der Antragsteller bildet aus. Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

Fördertatbestand 2.1.4 — Energie- und Klimaschutznetzwerkprojekte

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1—9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
1.2 Die erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition für das gesamte Netzwerk. Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition für das gesamte Netzwerk.	50	0 bis 50	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Bis zum Ende der Netzwerklaufzeit sind die jährlichen fossilen Energieeinsparungen in MWh/a nach Realisierung der geplanten Energieeffizienzmaßnahmen in den am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen zu berechnen. Darüber hinaus sind die Treibhausgasreduktionsziele für das Gesamtnetzwerk in tCO ₂ -Äquivalente für die Laufzeit des Netzwerks anzugeben. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.
1.3 Das Netzwerk wird der „Initiative Energie- und Klimaschutznetzwerke“ (IEEN) der Bundesregierung und führender Verbände der deutschen Wirtschaft beitreten.	10	0 5 10	Kein Beitritt zur IEEN Beitritt zur IEEN geplant Beitritt zur IEEN beantragt	Bei der Initiative können sich alle Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke anmelden, die die Kriterien der Initiative erfüllen. Zu den Kriterien zählen Mindestteilnehmerzahl, Mindestdauer der Netzwerkarbeit, Meldung eines Energieeinsparziels und Teilnahme am abschließenden Monitoring.
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0—3 5	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde 5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0 3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit in den am Netzwerk teilnehmenden Betrieben. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
	2	0 2	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0—4 5—10 11—15	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien in dem am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: — Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel — Einsparung von CO ₂ -Emissionen — Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz — Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen — Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt — Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme — Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
2.D: Gute Arbeit	5	1 2 2	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller (Netzwerkträger) werden praktiziert. Der Antragsteller bildet aus. Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

Fördertatbestand 2.1.1 und 2.1.3 bei der Förderung von Kultureinrichtungen — Energetische Sanierung, Wärmenetze

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1—9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition oder erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	45	0 bis 45	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 4,5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 4,5 Punkte vergeben.	Die spezifische Einsparung fossiler Energie oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.
1.3 kulturfachliche Qualität des Projekts	10	0 5 10	Die kulturfachliche Qualität kann laut Fachgutachten nicht festgestellt werden. Die kulturfachliche Qualität kann laut Fachgutachten teilweise festgestellt werden. Die kulturfachliche Qualität kann laut Fachgutachten festgestellt werden.	Das Fachgutachten bewertet die kulturfachliche Qualität der Gesamtmaßnahme. Dazu gehört, dass — durch die energetische Sanierung eine bauliche und kulturelle Aufwertung der Kultureinrichtung ermöglicht wird, — eine Aufwertung und Erweiterung der Kultureinrichtung im Rahmen der örtlichen kulturellen Infrastruktur stattfindet, — die Baumaßnahme modellhaft und repräsentativ ausgerichtet ist und eine moderne und nachhaltige Präsentation von Kunst und Kultur ermöglicht wird, — Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind, — in dem Gutachten die landesweite Bedeutung der Projekte beurteilt wird.
1.4 Größe der Kultureinrichtung	5	0 3 5	Mittlere und größere Größe Kleine Größe Kleinste Größe	> 50 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) 10—49 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) 1—9 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten)

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0—3 5	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde 5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0 3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit in den am Netzwerk teilnehmenden Betrieben. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
	2	0 2	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt, gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0—4 5—10 11—15	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: — Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel — Einsparung von CO ₂ -Emissionen — Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz — Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen — Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt — Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme — Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
2.D: Gute Arbeit	5	1 2 2	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert Der Antragsteller bildet aus. Der Antragsteller fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

Landeswahlleiterin**Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 10. 2022
— LWL 11412/1.2.9 —**

Gemäß § 69 Abs. 7 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022 wie folgt bekannt:

1. Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler, Wahlbeteiligung, Erst- und Zweitstimmen nach Wahlkreisen sowie Kreis- und Landeswahlvorschlägen (**Übersicht 1**).

2. Verteilung der Sitze auf die Parteien (**Übersicht 2**).

An der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge gemäß § 33 Abs. 3 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), waren teilnahmeberechtigt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD,

Christlich Demokratische Union Deutschlands
in Niedersachsen CDU,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE,

Alternative für Deutschland AfD,

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge blieben unberücksichtigt:

Freie Demokratische Partei FDP,

DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.,

Basisdemokratische Partei Deutschland

Landesverband Niedersachsen dieBasis,

FREIE WÄHLER Niedersachsen FREIE WÄHLER,

Partei der Humanisten Die Humanisten
Niedersachsen Niedersachsen,

Partei für Arbeit, Rechtsstaat,
Tierschutz, Elitenförderung und
basisdemokratische Initiative Die PARTEI,

Partei für
Gesundheitsforschung Gesundheitsforschung,

PARTEI MENSCH UMWELT

TIERSCHUTZ Landesverband
Niedersachsen Tierschutzpartei,

Piratenpartei Niedersachsen PIRATEN,

Volt Deutschland

Landesverband Niedersachsen Volt.

3. Das Verzeichnis der gewählten Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlkreisen (**Übersicht 3**).

Das Verzeichnis der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Landeswahlvorschlägen (**Übersicht 4**).

4. Übersicht der als Ersatzpersonen bestimmten Bewerberinnen und Bewerber (LL-Nrn. der Landeswahlvorschläge) (**Übersicht 5**).

Landtagswahlkreise	Wahlberechtigte						Wähler			Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.
	I Erststimmen		II Zweitstimmen		nach § 19 Abs. 2 NLWO (Selbstständige Wahlschleife)	insgesamt A1+A2+A3	insgesamt B	darunter mit Wahrschein	ungültig		gültig							
	ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	A1	A2								A3						
001 Braunschweig-Nord	I	46 376	18 260		0	64 636	41 660	16 623	64,5	258	41 402	13 698	9 082	11 029	1 719	2 329	1 342	
	%									0,6	99,4	33,1	21,9	26,6	4,2	5,6	3,2	
	II									235	41 425	12 695	8 197	11 377	2 282	2 452	1 516	
	%									0,6	99,4	30,6	19,8	27,5	5,5	5,9	3,7	
002 Braunschweig-Süd	I	51 452	13 412		1	64 865	38 251	12 467	59,0	369	37 882	14 445	10 291	5 267	1 558	4 091	1 064	
	%									1,0	99,0	27,2	13,9	4,1	10,8	2,8		
	II									339	37 912	13 420	9 442	5 749	1 888	4 231	1 040	
	%									0,9	99,1	35,4	24,9	15,2	5,0	11,2	2,7	
003 Braunschweig-West	I	54 290	16 677		0	70 967	41 535	15 296	58,5	328	41 207	13 545	9 376	9 436	1 554	3 146	1 403	
	%									0,8	99,2	32,9	22,8	22,9	3,8	7,6	3,4	
	II									318	41 217	13 097	8 211	9 714	2 078	3 288	1 751	
	%									0,8	99,2	31,8	19,9	23,6	5,0	8,0	4,2	
004 Peine	I	65 524	13 639		0	79 163	48 742	12 686	61,6	462	48 280	18 470	14 276	5 080	1 463	5 650	1 066	
	%									0,9	99,1	38,3	29,6	10,5	3,0	11,7	2,2	
	II									388	48 354	18 226	12 438	5 510	1 914	5 904	1 043	
	%									0,8	99,2	37,7	25,7	11,4	4,0	12,2	2,2	
005 Gifhorn-Nord/Wolfsburg	I	58 841	12 561		0	71 402	43 926	11 563	61,5	478	43 448	14 324	13 713	4 382	1 733	7 434	1 027	
	%									1,1	98,9	33,0	31,6	10,1	4,0	17,1	2,4	
	II									350	43 576	15 000	12 212	3 949	1 823	7 336	907	
	%									0,8	99,2	34,4	28,0	9,1	4,2	16,8	2,1	
006 Gifhorn-Süd	I	64 002	13 929		0	77 931	49 572	13 028	63,6	458	49 114	18 918	13 239	5 803	1 530	7 015	1 253	
	%									0,9	99,1	38,5	27,0	11,8	3,1	14,3	2,6	
	II									420	49 152	16 823	12 528	6 634	2 107	7 070	1 134	
	%									0,8	99,2	34,2	25,5	13,5	4,3	14,4	2,3	
007 Wolfsburg	I	59 336	12 776		0	72 112	39 894	11 749	55,3	1 209	38 685	16 029	12 936	3 845	2 370	-	-	
	%									3,0	97,0	41,4	33,4	9,9	6,1	-	-	
	II									406	39 488	14 489	10 193	4 655	1 880	4 920	978	
	%									1,0	99,0	36,7	25,8	11,8	4,8	12,5	2,5	
008 Helmstedt	I	57 994	13 854		0	71 848	42 187	12 893	58,7	547	41 640	14 701	12 274	4 231	2 693	5 708	1 048	
	%									1,3	98,7	35,3	29,5	10,2	6,5	13,7	2,5	
	II									484	41 703	14 901	11 362	4 145	1 985	5 722	1 022	
	%									1,1	98,9	35,7	27,2	9,9	4,8	13,7	2,5	
009 Wolfenbüttel-Nord	I	45 191	14 019		0	59 210	37 715	12 813	63,7	411	37 304	13 752	11 074	4 831	2 404	3 525	1 027	
	%									1,1	98,9	36,9	29,7	13,0	6,4	9,4	2,8	
	II									388	37 327	12 979	9 773	6 040	1 986	3 546	961	
	%									1,0	99,0	34,8	26,2	16,2	5,3	9,5	2,6	
010 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	I	46 017	9 762		0	55 779	34 206	9 005	61,3	509	33 697	13 984	8 935	2 857	1 197	5 010	1 084	
	%									1,5	98,5	41,5	26,5	8,5	3,6	14,9	3,2	
	II									432	33 774	12 971	8 504	3 025	1 328	5 088	980	
	%									1,3	98,7	38,4	25,2	9,0	3,9	15,1	2,9	
011 Salzgitter	I	52 247	8 229		0	60 476	32 739	7 644	54,1	418	32 321	15 932	5 882	2 046	1 032	5 741	1 103	
	%									1,3	98,7	49,3	18,2	6,3	3,2	17,8	3,4	
	II									378	32 361	12 924	6 779	2 693	1 081	5 945	1 131	
	%									1,2	98,8	39,9	20,9	8,3	3,3	18,4	3,5	
012 Göttingen/Harz	I	58 793	13 683		1	72 477	40 447	12 245	55,8	475	39 972	15 980	12 127	3 781	1 170	4 829	1 238	
	%									1,2	98,8	40,0	30,3	9,5	2,9	12,1	3,1	
	II									433	40 014	15 580	10 906	3 552	1 657	5 138	1 073	
	%									1,1	98,9	38,9	27,3	8,9	4,1	12,8	2,7	
013 Goslar	I	60 307	14 265		43	74 615	42 201	13 084	56,6	1 142	41 059	16 894	11 959	4 210	1 604	-	2 358	
	%									2,7	97,3	41,1	29,1	10,3	3,9	-	5,7	
	II									436	41 765	15 420	10 709	4 412	1 631	6 011	1 238	
	%									1,0	99,0	36,9	25,6	10,6	3,9	14,4	3,0	
014 Duderstadt	I	43 751	11 562		0	55 313	34 690	10 583	62,7	863	33 827	10 888	13 364	4 144	3 471	-	1 960	
	%									2,5	97,5	32,2	39,5	12,3	10,3	-	5,8	
	II									354	34 336	10 721	11 565	4 684	1 766	3 047	775	
	%									1,0	99,0	31,2	33,7	13,6	5,1	8,9	2,3	
015 Göttingen/Münden	I	45 524	9 918		0	55 442	30 805	9 073	55,6	733	30 072	12 424	8 708	4 808	1 006	-	1 466	
	%									2,4	97,6	41,3	29,0	16,0	3,3	-	4,9	
	II									376	30 429	11 395	7 710	4 427	1 254	3 004	837	
	%									1,2	98,8	37,4	25,3	14,5	4,1	9,9	2,8	
016 Göttingen-Stadt	I	56 054	14 864		0	70 918	41 888	13 685	59,1	599	41 289	11 524	8 526	14 551	1 763	-	2 999	
	%									1,4	98,6	27,9	20,6	35,2	4,3	-	7,3	
	II									237	41 651	11 760	7 052	13 963	1 900	1 901	2 727	
	%									0,6	99,4	28,2	16,9	33,5	4,6	4,6	6,5	
017 Northeim	I	47 427	9 557		0	56 984	33 808	8 621	59,3	619	33 189	13 009	9 037	3 960	1 554	3 874	1 050	
	%									1,8	98,2	39,2	27,2	11,9	4,7	11,7	3,2	
	II									309	33 499	12 940	8 666	3 777	1 510	4 025	875	
	%									0,9	99,1	38,6	25,9	11,3	4,5	12,0	2,6	
018 Einbeck	I	57 468	10 831		0	68 299	40 404	9 825	59,2	484	39 920	15 278	11 072	3 863	3 196	4 812	1 045	
	%									1,2	98,8	38,3	27,7	9,7	8,0	12,1	2,6	
	II									409	39 995	15 607	10 135	4 250	2 368	4 817	927	
	%									1,0	99,0	39,0	25,3	10,6	5,9	12,0	2,3	
019 Holzminden	I	43 746	10 704		0	54 450	32 017	9 833	58,8	443	31 574	12 692	8 438	3 133	2 187	3 722	738	
	%									1,4	98,6	40,2	26,7	9,9	6,9	11,8	2,3	
	II									409	31 608	12 008	7 931	3 359	1 971	4 042	678	
	%									1,3	98,7	38,0	25,1	10,6	6,2	12,8	2,1	
020 Hildesheim	I	59 818	14 411		0	74 229	41 906	13 387	56,5	472	41 434	13 557	12 019	7 646	1 299	3 433	1 690	
	%									1,1	98,9	32,7	29,0	18,5	3,1			

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

dieBasis	Bündnis C	ZENTRUM	Die Friesen	HAIE	sonstige (Partei)	FREIE WÄHLER	ÖDP	Die Humanisten Niedersachsen	Die PARTEI	Gesundheitsforschung	Tierschutzpartei	PIRATEN	SGV	Volt	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
621	-	-	-	-	-	-	194	157	-	-	-	396	-	538	297	SPD
1,5	-	-	-	-	-	-	0,5	0,4	-	-	-	1,0	-	1,3	0,7	-
528	-	-	-	-	-	203	-	139	556	86	586	244	-	564	-	-
1,3	-	-	-	-	-	0,5	-	0,3	1,3	0,2	1,4	0,6	-	1,4	-	-
597	-	-	-	-	-	-	193	-	-	-	-	376	-	-	-	SPD
1,6	-	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	-	1,0	-	-	-	-
463	-	-	-	-	-	212	-	76	319	107	553	201	-	211	-	-
1,2	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	0,8	0,3	1,5	0,5	-	0,6	-	-
560	-	-	-	-	-	-	139	-	1 050	-	-	-	-	683	315	SPD
1,4	-	-	-	-	-	-	0,3	-	2,5	-	-	-	-	1,7	0,8	-
458	-	-	-	-	-	211	-	173	689	118	659	236	-	534	-	-
1,1	-	-	-	-	-	0,5	-	0,4	1,7	0,3	1,6	0,6	-	1,3	-	-
1 028	-	-	-	-	-	1 249	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,1	-	-	-	-	-	2,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
830	-	-	-	-	-	631	-	96	369	182	790	187	-	234	-	-
1,7	-	-	-	-	-	1,3	-	0,2	0,8	0,4	1,6	0,4	-	0,5	-	-
835	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
540	-	-	-	-	-	273	-	84	423	126	616	146	-	141	-	-
1,2	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	1,0	0,3	1,4	0,3	-	0,3	-	-
1 028	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
687	-	-	-	-	-	299	-	86	424	138	756	190	-	328	-	-
1,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	0,9	0,3	1,5	0,4	-	0,7	-	-
2 545	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	960	SPD
6,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5	-
556	-	-	-	-	-	192	-	66	321	123	645	183	-	287	-	-
1,4	-	-	-	-	-	0,5	-	0,2	0,8	0,3	1,6	0,5	-	0,7	-	-
985	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
607	-	-	-	-	-	302	-	47	327	166	795	185	-	137	-	-
1,5	-	-	-	-	-	0,7	-	0,1	0,8	0,4	1,9	0,4	-	0,3	-	-
-	-	-	-	691	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
-	-	-	-	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
454	-	-	-	-	-	207	-	67	392	101	527	155	-	139	-	-
1,2	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	1,1	0,3	1,4	0,4	-	0,4	-	-
630	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
350	-	-	-	-	-	243	-	41	337	135	574	119	-	79	-	-
1,0	-	-	-	-	-	0,7	-	0,1	1,0	0,4	1,7	0,4	-	0,2	-	-
585	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
341	-	-	-	-	-	233	-	51	328	134	543	105	-	73	-	-
1,1	-	-	-	-	-	0,7	-	0,2	1,0	0,4	1,7	0,3	-	0,2	-	-
847	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
507	-	-	-	-	-	238	-	57	336	109	616	144	-	101	-	-
1,3	-	-	-	-	-	0,6	-	0,1	0,8	0,3	1,5	0,4	-	0,3	-	-
1 673	-	-	-	-	-	1 714	-	-	-	-	-	-	-	-	647	SPD
4,1	-	-	-	-	-	4,2	-	-	-	-	-	-	-	-	1,6	-
435	-	-	-	-	-	425	-	64	404	135	675	110	-	96	-	-
1,0	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	1,0	0,3	1,6	0,3	-	0,2	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
258	-	-	-	-	-	411	-	50	369	81	398	93	-	118	-	-
0,8	-	-	-	-	-	1,2	-	0,1	1,1	0,2	1,2	0,3	-	0,3	-	-
1 660	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
5,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
304	-	-	-	-	-	319	-	51	312	103	461	121	-	131	-	-
1,0	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	1,0	0,3	1,5	0,4	-	0,4	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 291	-	-	-	-	-	635	GRÜNE
-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,1	-	-	-	-	-	1,5	-
277	-	-	-	-	-	157	-	145	640	100	456	167	-	406	-	-
0,7	-	-	-	-	-	0,4	-	0,3	1,5	0,2	1,1	0,4	-	1,0	-	-
705	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
427	-	-	-	-	-	208	-	65	247	100	460	90	-	109	-	-
1,3	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	0,7	0,3	1,4	0,3	-	0,3	-	-
654	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
1,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
444	-	-	-	-	-	221	-	50	288	130	543	130	-	85	-	-
1,1	-	-	-	-	-	0,6	-	0,1	0,7	0,3	1,4	0,3	-	0,2	-	-
664	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
364	-	-	-	-	-	218	-	39	220	90	471	130	-	87	-	-
1,2	-	-	-	-	-	0,7	-	0,1	0,7	0,3	1,5	0,4	-	0,3	-	-
447	-	-	-	-	-	497	-	-	846	-	-	-	-	-	-	SPD
1,1	-	-	-	-	-	1,2	-	-	2,0	-	-	-	-	-	-	-
357	-	-	-	-	-	272	-	73	565	84	541	176	-	166	-	-
0,9	-	-	-	-	-	0,7	-	0,2	1,4	0,2	1,3	0,4	-	0,4	-	-
461	-	-	-	-	-	750	-	-	-	-	-	455	-	-	-	SPD
0,9	-	-	-	-	-	1,5	-	-	-	-	-	0,9	-	-	-	-
416	-	-	-	-	-	503	-	83	401	128	727	245	-	123	-	-
0,9	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	0,8	0,3	1,5	0,5	-	0,3	-	-

Landtagswahlkreise	Wahlberechtigte						Wähler	Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.	
	I. Wählerverzeichnis			nach §19 Abs. 2 NLWO (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt A1+A2+A3	insgesamt B			damit mit Wahrschein	ungültig							gültig
	ohne Sperrmerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrmerk "W" (Wahrschein)	It. Wählerverzeichnis														
Nr. Name	A1	A2	A3	A	B	B1											
022 Alfeld	I	52 589	11 944	0	64 533	41 593	11 085	64,5	420	41 173	15 778	13 659	3 835	1 168	4 634	1 077	
	%								1,0	99,0	38,3	33,2	9,3	2,8	11,3	2,6	
	II								351	41 242	15 860	11 115	4 587	1 635	4 953	991	
	%								0,8	99,2	38,5	27,0	11,1	4,0	12,0	2,4	
023 Hannover-Döhren	I	51 951	15 966	0	67 917	43 767	14 639	64,4	599	43 168	13 145	12 897	10 872	2 384	3 185	-	
	%								1,4	98,6	30,5	29,9	25,2	5,5	7,4	-	
	II								273	43 494	13 150	11 098	9 513	2 855	2 942	1 265	
	%								0,6	99,4	30,2	25,5	21,9	6,6	6,8	2,9	
024 Hannover-Buchholz	I	54 539	14 159	0	68 698	41 624	13 142	60,6	525	41 099	18 162	10 966	5 882	1 891	4 198	-	
	%								1,3	98,7	44,2	26,7	14,3	4,6	10,2	-	
	II								337	41 287	12 966	10 620	7 807	2 402	4 017	1 283	
	%								0,8	99,2	31,4	25,7	18,9	5,8	9,7	3,1	
025 Hannover-Linden	I	58 876	12 279	0	71 155	39 695	11 144	55,8	389	39 306	12 633	5 631	11 277	937	3 117	2 708	
	%								1,0	99,0	32,1	14,3	28,7	2,4	7,9	6,9	
	II								328	39 367	11 952	5 375	11 349	1 308	3 118	2 857	
	%								0,8	99,2	30,4	13,7	28,8	3,3	7,9	7,3	
026 Hannover-Ricklingen	I	56 392	16 050	0	72 442	45 692	14 972	63,1	486	45 206	15 523	9 705	11 988	1 905	3 514	1 955	
	%								1,1	98,9	34,3	21,5	26,5	4,2	7,8	4,3	
	II								310	45 382	15 245	9 036	10 723	2 070	3 463	1 657	
	%								0,7	99,3	33,6	19,9	23,6	4,6	7,6	3,7	
027 Hannover-Mitte	I	63 467	19 883	0	83 350	52 822	18 232	63,4	441	52 381	15 269	8 508	18 610	2 201	2 734	2 430	
	%								0,8	99,2	29,1	16,2	35,5	4,2	5,2	4,6	
	II								306	52 516	15 532	7 688	17 143	2 763	2 750	2 711	
	%								0,6	99,4	29,6	14,6	32,6	5,3	5,2	5,2	
028 Laatzen	I	47 334	12 257	3	59 594	37 685	11 390	63,2	456	37 229	14 051	10 983	4 520	1 618	4 717	1 340	
	%								1,2	98,8	37,7	29,5	12,1	4,3	12,7	3,6	
	II								332	37 353	13 086	10 090	4 984	1 719	4 577	925	
	%								0,9	99,1	35,0	27,0	13,3	4,6	12,3	2,5	
029 Lehrte	I	58 700	13 287	0	71 987	45 512	12 299	63,2	447	45 065	16 846	13 085	5 663	1 625	4 779	1 052	
	%								1,0	99,0	37,4	29,0	12,6	3,6	10,6	2,3	
	II								385	45 127	15 710	11 840	6 369	2 166	4 941	997	
	%								0,8	99,2	34,8	26,2	14,1	4,8	10,9	2,2	
030 Langenhagen	I	58 053	15 180	0	73 233	46 435	14 081	63,4	491	45 944	15 950	14 875	5 968	2 817	4 982	1 352	
	%								1,1	98,9	34,7	32,4	13,0	6,1	10,8	2,9	
	II								302	46 133	14 883	13 620	6 273	2 843	5 046	975	
	%								0,7	99,3	32,3	29,5	13,6	6,2	10,9	2,1	
031 Garbsen/Wedemark	I	54 088	12 188	0	66 276	40 599	11 268	61,3	372	40 227	13 494	12 946	4 736	2 397	4 697	905	
	%								0,9	99,1	33,5	32,2	11,8	6,0	11,7	2,2	
	II								308	40 291	13 588	11 473	5 158	2 325	4 702	751	
	%								0,8	99,2	33,7	28,5	12,8	5,8	11,7	1,9	
032 Neustadt/Wunstorf	I	53 772	12 533	0	66 305	43 099	11 529	65,0	447	42 652	15 869	13 889	4 987	1 590	4 504	874	
	%								1,0	99,0	37,2	32,6	11,7	3,7	10,6	2,0	
	II								306	42 793	14 884	11 938	5 738	2 209	4 788	881	
	%								0,7	99,3	34,8	27,9	13,4	5,2	11,2	2,1	
033 Barsinghausen	I	50 736	11 780	0	62 516	39 454	11 046	63,1	563	38 891	14 817	11 585	5 057	1 431	4 236	1 016	
	%								1,4	98,6	38,1	29,8	13,0	3,7	10,9	2,6	
	II								397	39 057	13 904	10 396	5 694	1 742	4 330	862	
	%								1,0	99,0	35,6	26,6	14,6	4,5	11,1	2,2	
034 Springe	I	52 067	13 700	0	65 767	43 634	12 732	66,3	610	43 024	15 170	11 785	7 588	2 125	4 483	1 172	
	%								1,4	98,6	35,3	27,4	17,6	4,9	10,4	2,7	
	II								370	43 264	15 078	10 992	7 201	2 126	4 400	969	
	%								0,8	99,2	34,9	25,4	16,6	4,9	10,2	2,2	
035 Bad Pyrmont	I	47 287	10 929	1	58 217	33 817	9 840	58,1	394	33 423	11 044	10 987	4 291	1 087	4 410	788	
	%								1,2	98,8	33,0	32,9	12,8	3,3	13,2	2,4	
	II								345	33 472	11 781	9 363	3 982	1 297	4 561	737	
	%								1,0	99,0	35,2	28,0	11,9	3,9	13,6	2,2	
036 Schaumburg	I	68 649	14 810	0	83 459	49 540	13 508	59,4	487	49 053	17 425	13 881	6 680	1 338	5 598	939	
	%								1,0	99,0	35,5	28,3	13,6	2,7	11,4	1,9	
	II								435	49 105	17 630	12 814	6 788	2 035	5 664	1 043	
	%								0,9	99,1	35,9	26,1	13,8	4,1	11,5	2,1	
037 Hameln/Rinteln	I	62 191	13 491	0	75 682	41 530	12 368	54,9	576	40 954	13 829	12 653	5 381	1 421	5 407	1 183	
	%								1,4	98,6	33,8	30,9	13,1	3,5	13,2	2,9	
	II								390	41 140	14 233	10 982	5 351	1 722	5 607	968	
	%								0,9	99,1	34,6	26,7	13,0	4,2	13,6	2,4	
038 Nienburg/Schaumburg	I	54 515	11 818	0	66 333	40 099	10 765	60,5	420	39 679	14 160	13 612	4 017	1 504	4 121	850	
	%								1,0	99,0	35,7	34,3	10,1	3,8	10,4	2,1	
	II								366	39 733	13 678	12 522	4 340	1 814	4 464	792	
	%								0,9	99,1	34,4	31,5	10,9	4,6	11,2	2,0	
039 Nienburg-Nord	I	61 725	10 702	0	72 427	42 871	9 939	59,2	433	42 438	12 703	14 426	5 946	1 487	5 231	1 172	
	%								1,0	99,0	29,9	34,0	14,0	3,5	12,3	2,8	
	II								361	42 510	14 425	12 025	5 331	1 950	5 507	1 077	
	%								0,8	99,2	33,9	28,3	12,5	4,6	13,0	2,5	
040 Syke	I	70 873	13 018	0	83 891	51 595	11 640	61,5	543	51 052	18 670	15 368	7 350	3 202	5 052	1 410	
	%								1,1	98,9	36,6	30,1	14,4	6,3	9,9	2,8	
	II								385	51 210	18 247	13 759	7 498	2 619	5 055	1 180	
	%								0,7	99,3	35,6	26,9	14,6	5,1	9,9	2,3	
041 Diepholz	I	50 814	9 712	0	60 526	35 883	8 958	59,3	364	35 519	10 928	14 196	3 472	2 108	3 747	1 068	
	%								1,0	99,0	30,8	40,0	9,8	5,9	10,5	3,0	
	II								313	35 570	11 391	11 585	3 844	2 393	3 928	774	
	%								0,9	99,1	32,0	32,6	10,8	6,7	11,0	2,2	
042 Walsrode	I	45 426	10 026	0	55 452	34 304	9 145	61,9	352	33 952	13 178	10 392	2 920	1 161	4 937	990	
	%								1,0	99,0	38,8	30,6	8,6	3,4	14,5	2,9	
	II								297	34 007	12 304	9 197	3 707	1 420	4 758	857	
	%								0,9	99,1	36,2	27,0	1				

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

dieBasis	Bündnis C	ZENTRUM	Die Friesen	HAIE	sonstige (Partei)	FREIE WÄHLER	ÖDP	Die Humanisten Niedersachsen	Die PARTEI	Gesundheitsforschung	Tierschutzpartei	PIRATEN	SGV	Volt	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
533 1,3 390 0,9	-	-	-	-	-	250 0,6	-	56 0,1	272 0,7	120 0,3	593 1,4	323 0,8	-	97 0,2	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	685 1,6	-	SPD
374 0,9	-	-	-	-	-	199 0,5	-	126 0,3	505 1,2	125 0,3	618 1,4	234 0,5	-	490 1,1	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
321 0,8	-	-	-	-	-	251 0,6	-	93 0,2	407 1,0	117 0,3	578 1,4	180 0,4	-	245 0,6	-	SPD
477 1,2 362 0,9	-	-	-	-	-	-	-	208 0,5	1 410 3,6	-	-	452 1,1	-	456 1,2	-	SPD
-	-	-	-	-	-	140 0,4	-	137 0,3	1 097 2,8	104 0,3	765 1,9	367 0,9	-	436 1,1	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	616 1,4	-	SPD
397 0,9	-	-	-	-	-	228 0,5	-	160 0,4	688 1,5	95 0,2	784 1,7	268 0,6	-	568 1,3	-	SPD
-	-	-	-	-	190 0,4	-	-	238 0,5	1 129 2,2	-	-	425 0,8	-	647 1,2	-	GRÜNE
399 0,8	-	-	-	-	-	246 0,5	-	198 0,4	1 010 1,9	139 0,3	811 1,5	317 0,6	-	809 1,5	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
256 0,7	-	-	-	-	-	338 0,9	-	65 0,2	318 0,9	113 0,3	570 1,5	188 0,5	-	124 0,3	-	SPD
687 1,5 497 1,1	-	-	-	-	-	1 328 2,9	-	78 0,2	410 0,9	161 0,4	781 1,7	243 0,5	-	152 0,3	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
353 0,8	-	-	-	-	-	303 0,7	-	71 0,2	428 0,9	157 0,3	793 1,7	197 0,4	-	191 0,4	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 052 2,6	-	-	-	-	SPD
421 1,0	-	-	-	-	-	247 0,6	-	71 0,2	285 0,7	105 0,3	900 2,2	162 0,4	-	103 0,3	-	SPD
939 2,2 524 1,2	-	-	-	-	-	242 0,6	-	93 0,2	370 0,9	126 0,3	669 1,6	193 0,5	-	138 0,3	-	SPD
749 1,9 364 0,9	-	-	-	-	-	-	-	62 0,2	362 0,9	108 0,3	661 1,7	192 0,5	-	121 0,3	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	701 1,6	-	-	-	SPD
437 1,0	-	-	-	-	-	338 0,8	-	81 0,2	397 0,9	99 0,2	681 1,6	288 0,7	-	177 0,4	-	SPD
816 2,4 458 1,4	-	-	-	-	-	203 0,6	-	40 0,1	208 0,6	96 0,3	521 1,6	137 0,4	-	88 0,3	-	SPD
-	-	-	-	-	-	2 253 4,6	-	-	939 1,9	-	-	-	-	-	-	SPD
424 0,9	-	-	-	-	-	882 1,8	-	79 0,2	519 1,1	176 0,4	785 1,6	161 0,3	-	105 0,2	-	SPD
1 080 2,6 641 1,6	-	-	-	-	-	219 0,5	-	62 0,2	362 0,9	162 0,4	596 1,4	133 0,3	-	102 0,2	-	SPD
678 1,7 523 1,3	-	-	-	-	-	268 0,7	-	58 0,1	287 0,7	113 0,3	737 1,9	660 1,3	-	83 0,2	-	SPD
763 1,8 465 1,1	-	-	-	-	-	-	-	83 0,2	448 1,1	131 0,3	546 1,3	144 0,3	-	100 0,2	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
477 0,9	-	-	-	-	-	530 1,0	-	94 0,2	421 0,8	159 0,3	843 1,6	199 0,4	-	129 0,3	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
282 0,8	-	-	-	-	-	344 1,0	-	50 0,1	261 0,7	105 0,3	424 1,2	110 0,3	-	79 0,2	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	374 1,1	SPD
246 0,7	-	-	-	-	-	270 0,8	-	53 0,2	297 0,9	112 0,3	537 1,6	127 0,4	-	122 0,4	-	SPD

Landtagswahlkreise	Wahlberechtigte						Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.
	I. Wählerverzeichnis			nach §19 Abs. 2 NLWO (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt A1+A2+A3	insgesamt B	darunter mit Wahrschein	ungültig		gültig							
	ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	insgesamt A														
II. Zweitstimmen	A1	A2	A3	A	B	B1											
043 Solltau	I	43 843	9 250	0	53 093	30 549	8 400	57,5	326	30 223	9 919	10 351	3 148	2 251	3 613	941	
	%								1,1	98,9	32,8	34,2	10,4	7,4	12,0	3,1	
	II								262	30 287	10 166	9 141	3 596	1 405	3 762	675	
	%							0,9	99,1	33,6	30,2	11,9	4,6	12,4	2,2		
044 Bergen	I	58 173	13 848	0	72 021	44 911	12 571	62,4	439	44 472	10 775	16 439	5 536	3 384	6 114	1 093	
	%								1,0	99,0	24,2	37,0	12,4	7,6	13,7	2,5	
	II								340	44 571	12 605	14 451	4 974	2 733	6 365	910	
	%							0,8	99,2	28,3	32,4	11,2	6,1	14,3	2,0		
045 Celle	I	55 001	11 710	0	66 711	37 812	10 801	56,7	436	37 376	10 131	10 771	6 857	1 820	5 549	956	
	%								1,2	98,8	27,1	28,8	18,3	4,9	14,8	2,6	
	II								356	37 456	11 374	10 255	5 055	2 118	5 546	956	
	%							0,9	99,1	30,4	27,4	13,5	5,7	14,8	2,6		
046 Uelzen	I	60 481	14 240	0	74 721	46 919	13 065	62,8	504	46 415	12 603	14 218	6 068	2 374	6 142	1 366	
	%								1,1	98,9	27,2	30,6	13,1	5,1	13,2	2,9	
	II								451	46 468	15 672	12 850	5 514	2 198	6 493	1 177	
	%							1,0	99,0	33,7	27,7	11,9	4,7	14,0	2,5		
047 Elbe	I	42 918	12 282	0	55 200	33 374	11 074	60,5	821	32 553	9 630	10 386	6 556	1 670	-	2 262	
	%								2,5	97,5	29,6	31,9	20,1	5,1	-	6,9	
	II								363	33 011	9 404	8 752	5 985	1 314	4 056	1 445	
	%							1,1	98,9	28,5	26,5	18,1	4,0	12,3	4,4		
048 Lüneburg-Land	I	41 640	10 439	0	52 079	33 775	9 535	64,9	380	33 395	11 636	9 473	5 866	1 466	3 665	1 289	
	%								1,1	98,9	34,8	28,4	17,6	4,4	11,0	3,9	
	II								249	33 526	10 676	8 817	5 857	1 582	3 504	929	
	%							0,7	99,3	31,8	26,3	17,5	4,7	10,5	2,8		
049 Lüneburg	I	60 302	14 221	0	74 523	45 668	13 013	61,3	376	45 292	13 241	9 267	13 566	1 796	3 814	1 801	
	%								0,8	99,2	29,2	20,5	30,0	4,0	8,4	4,0	
	II								322	45 346	13 808	8 694	11 854	2 195	3 761	2 192	
	%							0,7	99,3	30,5	19,2	26,1	4,8	8,3	4,8		
050 Winsen	I	58 218	11 207	0	69 425	43 329	9 948	62,4	590	42 739	12 455	15 514	6 370	1 749	4 419	1 211	
	%								1,4	98,6	29,1	36,3	14,9	4,1	10,3	2,8	
	II								770	42 559	11 934	13 164	6 875	2 145	4 580	1 072	
	%							1,8	98,2	28,0	30,9	16,2	5,0	10,8	2,5		
051 Seevetal	I	48 975	11 756	0	60 731	37 164	10 525	61,2	397	36 767	10 162	13 959	5 167	1 200	3 568	747	
	%								1,1	98,9	27,6	38,0	14,1	3,3	9,7	2,0	
	II								649	36 515	10 472	11 981	5 426	1 701	3 747	727	
	%							1,7	98,3	28,7	32,8	14,9	4,7	10,3	2,0		
052 Buchholz	I	56 946	13 716	0	70 662	44 992	12 065	63,7	601	44 391	11 093	15 439	9 336	1 944	4 212	1 228	
	%								1,3	98,7	25,0	34,8	21,0	4,4	9,5	2,8	
	II								710	44 282	12 206	13 529	7 989	2 358	4 256	1 060	
	%							1,6	98,4	27,6	30,6	18,0	5,3	9,6	2,4		
053 Rotenburg	I	69 634	12 605	0	82 239	50 328	11 619	61,2	455	49 873	16 408	17 133	6 758	1 761	5 183	1 551	
	%								0,9	99,1	32,9	34,4	13,6	3,5	10,4	3,1	
	II								415	49 913	16 273	15 172	6 895	2 129	5 359	1 321	
	%							0,8	99,2	32,6	30,4	13,8	4,3	10,7	2,6		
054 Bremervörde	I	60 521	9 150	0	69 671	43 228	8 226	62,0	432	42 796	12 633	19 689	4 325	1 665	4 484	-	
	%								1,0	99,0	29,5	46,0	10,1	3,9	10,5	-	
	II								304	42 924	13 740	16 033	4 373	1 745	4 323	754	
	%							0,7	99,3	32,0	37,4	10,2	4,1	10,1	1,8		
055 Buxtehude	I	67 049	15 374	0	82 423	51 959	14 149	63,0	515	51 444	16 039	18 281	7 783	2 192	5 440	1 709	
	%								1,0	99,0	31,2	35,5	15,1	4,3	10,6	3,3	
	II								352	51 607	16 123	15 743	7 696	2 353	5 307	1 348	
	%							0,7	99,3	31,2	30,5	14,9	4,6	10,3	2,6		
056 Stade	I	62 797	12 414	0	75 211	43 672	11 300	58,1	500	43 172	14 769	13 971	4 748	2 154	5 749	1 405	
	%								1,1	98,9	34,2	32,4	11,0	5,0	13,3	3,3	
	II								372	43 300	14 499	12 963	5 022	1 765	5 616	1 127	
	%							0,9	99,1	33,5	29,9	11,6	4,1	13,0	2,6		
057 Geestland	I	56 166	10 186	0	66 352	38 386	9 054	57,9	608	37 778	12 579	15 425	3 464	1 225	4 133	-	
	%								1,6	98,4	33,3	40,8	9,2	3,2	10,9	-	
	II								656	37 730	12 932	12 726	3 879	1 377	4 040	696	
	%							1,7	98,3	34,3	33,7	10,3	3,6	10,7	1,8		
058 Cuxhaven	I	48 922	9 961	0	58 883	33 551	8 929	57,0	783	32 768	11 403	10 737	5 068	1 451	3 190	-	
	%								2,3	97,7	34,8	32,8	15,5	4,4	9,7	-	
	II								629	32 922	12 643	9 336	3 895	1 354	3 187	632	
	%							1,9	98,1	38,4	28,4	11,8	4,1	9,7	1,9		
059 Unterweser	I	49 750	8 488	0	58 238	34 523	7 661	59,3	868	33 655	12 596	11 404	4 172	1 564	-	1 688	
	%								2,5	97,5	37,4	33,9	12,4	4,6	-	5,0	
	II								538	33 985	11 974	9 861	4 198	1 225	3 849	879	
	%							1,6	98,4	35,2	29,0	12,4	3,6	11,3	2,6		
060 Osterholz	I	53 354	11 442	0	64 796	38 364	10 539	59,2	907	37 457	13 073	14 548	5 853	1 738	-	2 245	
	%								2,4	97,6	34,9	38,8	15,6	4,6	-	6,0	
	II								378	37 986	12 987	10 844	6 458	1 512	3 260	1 143	
	%							1,0	99,0	34,2	28,5	17,0	4,0	8,6	3,0		
061 Verden	I	69 933	13 140	0	83 073	50 990	12 177	61,4	415	50 575	21 221	14 393	5 127	1 928	5 529	1 236	
	%								0,8	99,2	42,0	28,5	10,1	3,8	10,9	2,4	
	II								398	50 592	17 836	13 739	7 445	2 254	5 652	1 171	
	%							0,8	99,2	35,3	27,2	14,7	4,5	11,2	2,3		
062 Oldenburg-Mitte/Süd	I	50 158	12 884	0	63 042	36 775	11 676	58,3	661	36 114	12 101	6 689	11 286	1 764	-	3 017	
	%								1,8	98,2	33,5	18,5	31,3	4,9	-	8,4	
	II								206	36 569	10 995	5 862	10 421	1 823	2 563	2 039	
	%							0,6	99,4	30,1	16,0	28,5	5,0	7,0	5,6		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

dieBasis	Bündnis C	ZENTRUM	Die Friesen	HAIE	sonstige (Partei)	FREIE WÄHLER	ÖDP	Die Humanisten Niedersachsen	Die PARTEI	Gesundheitsforschung	Tierschutzpartei	PIRATEN	SGV	Volt	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
203	-	-	-	-	-	264	-	48	228	105	448	132	-	114	-	CDU
0,7	-	-	-	-	-	0,9	-	0,2	0,8	0,3	1,5	0,4	-	0,4	-	CDU
-	-	-	-	-	-	1 131	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
434	-	-	-	-	-	637	-	79	354	155	608	135	-	131	-	CDU
1,0	-	-	-	-	-	1,4	-	0,2	0,8	0,3	1,4	0,3	-	0,3	-	CDU
-	-	-	-	-	-	817	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
475	-	-	-	-	-	492	-	71	333	124	506	138	-	114	-	CDU
1,3	-	-	-	-	-	2,2	-	0,2	0,9	0,3	1,4	0,4	-	0,3	-	CDU
374	-	-	-	-	-	1 179	-	-	-	-	-	-	-	-	2 465	CDU
1,0	-	-	-	-	-	2,5	-	-	-	-	-	-	-	-	5,3	CDU
-	-	-	-	-	-	655	-	60	348	164	706	187	-	104	-	CDU
340	-	-	-	-	-	1,4	-	0,1	0,7	0,4	1,5	0,4	-	0,2	-	CDU
0,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
2 049	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
6,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
546	-	-	-	-	-	224	-	41	372	112	556	140	-	64	-	CDU
1,7	-	-	-	-	-	0,7	-	0,1	1,1	0,3	1,7	0,4	-	0,2	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
565	-	-	-	-	-	323	-	51	342	130	555	112	-	83	-	SPD
1,7	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	1,0	0,4	1,7	0,3	-	0,2	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	948	-	-	-	-	-	-	GRÜNE
859	-	-	-	-	-	-	-	-	2,1	-	-	-	-	-	-	GRÜNE
1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	672	131	594	199	-	196	-	GRÜNE
700	-	-	-	-	-	259	-	91	1,5	0,3	1,3	0,4	-	0,4	-	GRÜNE
1,5	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	1,5	0,3	1,3	0,4	-	0,4	-	GRÜNE
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
1 021	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
2,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
743	-	-	-	-	-	497	-	74	357	147	705	169	-	97	-	CDU
1,7	-	-	-	-	-	1,2	-	0,2	0,8	0,3	1,7	0,4	-	0,2	-	CDU
-	-	-	-	-	-	1 301	-	-	-	-	-	-	-	-	126	CDU
537	-	-	-	-	-	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	CDU
1,5	-	-	-	-	-	866	-	51	224	98	547	97	-	138	-	CDU
440	-	-	-	-	-	2,4	-	0,1	0,6	0,3	1,5	0,3	-	0,4	-	CDU
1,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
1 139	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
2,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
812	-	-	-	-	-	475	-	74	375	126	751	152	-	119	-	CDU
1,8	-	-	-	-	-	1,1	-	0,2	0,8	0,3	1,7	0,3	-	0,3	-	CDU
-	-	-	-	-	-	1 079	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
465	-	-	-	-	-	624	-	67	416	135	691	134	-	232	-	CDU
0,9	-	-	-	-	-	1,3	-	0,1	0,8	0,3	1,4	0,3	-	0,5	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
296	-	-	-	-	-	412	-	69	306	103	529	133	-	108	-	CDU
0,7	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	0,7	0,2	1,2	0,3	-	0,3	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
431	-	-	-	-	-	685	-	101	439	179	760	222	-	220	-	CDU
0,8	-	-	-	-	-	1,3	-	0,2	0,9	0,3	1,5	0,4	-	0,4	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	376	SPD
281	-	-	-	-	-	447	-	55	295	122	595	221	-	292	0,9	SPD
0,6	-	-	-	-	-	1,0	-	0,1	0,7	0,3	1,4	0,5	-	0,7	0,7	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	952	-	-	-	-	CDU
465	-	-	-	-	-	285	-	40	256	86	773	108	-	67	-	CDU
1,2	-	-	-	-	-	0,8	-	0,1	0,7	0,2	2,0	0,3	-	0,2	-	CDU
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
919	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
546	-	-	-	-	-	200	-	51	222	88	562	130	-	76	-	SPD
1,7	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	0,7	0,3	1,7	0,4	-	0,2	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2 231	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
6,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
549	-	-	-	-	-	259	-	61	242	98	603	116	-	71	-	SPD
1,6	-	-	-	-	-	0,8	-	0,2	0,7	0,3	1,8	0,3	-	0,2	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
389	-	-	-	-	-	234	-	59	260	114	522	123	-	81	-	CDU
1,0	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	0,7	0,3	1,4	0,3	-	0,2	-	CDU
-	-	-	-	-	-	850	-	-	-	-	-	-	-	-	291	SPD
332	-	-	-	-	-	1,7	-	-	-	-	-	-	-	0,6	-	SPD
0,7	-	-	-	-	-	529	-	72	322	151	637	144	-	308	-	SPD
-	-	-	-	-	-	1,0	-	0,1	0,6	0,3	1,3	0,3	-	0,6	-	SPD
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
1 257	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
381	-	-	-	-	-	178	-	133	430	93	643	260	-	748	-	SPD
1,0	-	-	-	-	-	0,5	-	0,4	1,2	0,3	1,8	0,7	-	2,0	-	SPD

Landtagswahlkreise	Wahlberechtigte						Wähler	Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon								
	I. Wählerverzeichnis			nach §19 Abs. 2 NLWO (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt A1+A2+A3	insgesamt B			damit mit Wahrschein	ungültig	gültig	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.
	ohne Sperrmerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrmerk "W" (Wahrschein)	lt. Wählerverzeichnis														
Nr. Name	A1	A2	A3	A	B	B1											
063 Oldenburg-Nord/West	I	50 930	14 765	0	65 695	40 310	13 463	61,4	820	39 490	13 814	8 776	11 328	2 034	-	2 379	
	%								2,0	98,0	35,0	22,2	28,7	5,2	-	6,0	
	II								242	40 068	13 129	7 292	10 715	2 065	2 320	1 651	
	%								0,6	99,4	32,8	18,2	26,7	5,2	5,8	4,1	
064 Oldenburg-Land	I	63 518	13 368	0	76 886	49 182	12 289	64,0	407	48 775	16 123	14 547	8 431	2 194	4 629	1 243	
	%								0,8	99,2	33,1	29,8	17,3	4,5	9,5	2,5	
	II								331	48 851	16 316	13 083	7 469	3 028	4 736	1 141	
	%								0,7	99,3	33,4	26,8	15,3	6,2	9,7	2,3	
065 Delmenhorst	I	48 580	6 261	0	54 841	27 175	5 677	49,6	303	26 872	11 199	6 641	2 330	1 089	3 816	838	
	%								1,1	98,9	41,7	24,7	8,7	4,1	14,2	3,1	
	II								328	26 847	9 858	6 352	2 997	1 093	3 995	871	
	%								1,2	98,8	36,7	23,7	11,2	4,1	14,9	3,2	
066 Cloppenburg-Nord	I	67 380	10 632	0	78 012	44 623	9 600	57,2	528	44 095	12 090	17 474	3 359	3 953	5 994	1 225	
	%								1,2	98,8	27,4	39,6	7,6	9,0	13,6	2,8	
	II								362	44 261	12 056	16 512	3 689	2 958	6 107	985	
	%								0,8	99,2	27,2	37,3	8,3	6,7	13,8	2,2	
067 Cloppenburg	I	59 654	9 383	0	69 037	40 850	8 711	59,2	1 027	39 823	10 916	19 924	3 347	1 412	-	2 316	
	%								2,5	97,5	27,4	50,0	8,4	3,5	-	5,8	
	II								478	40 372	9 489	17 955	3 524	1 955	5 301	801	
	%								1,2	98,8	23,5	44,5	8,7	4,8	13,1	2,0	
068 Vechta	I	72 430	10 887	5	83 322	51 219	10 014	61,5	546	50 673	10 299	26 845	6 102	1 803	4 470	1 154	
	%								1,1	98,9	20,3	53,0	12,0	3,6	8,8	2,3	
	II								471	50 748	11 553	23 708	5 639	2 502	4 605	934	
	%								0,9	99,1	22,8	46,7	11,1	4,9	9,1	1,8	
069 Wilhelmshaven	I	49 558	9 755	2	59 315	30 599	9 031	51,6	451	30 148	10 797	7 441	3 189	687	3 963	1 134	
	%								1,5	98,5	35,8	24,7	10,6	2,3	13,1	3,8	
	II								368	30 231	11 636	6 625	3 271	1 131	4 287	1 012	
	%								1,2	98,8	38,5	21,9	10,8	3,7	14,2	3,3	
070 Friesland	I	72 465	14 034	0	86 499	51 440	12 965	59,5	1 075	50 365	24 660	13 315	5 132	2 140	-	2 336	
	%								2,1	97,9	49,0	26,4	10,2	4,2	-	4,6	
	II								482	50 958	20 425	11 993	5 919	2 339	5 998	1 220	
	%								0,9	99,1	40,1	23,5	11,6	4,6	11,8	2,4	
071 Wesermarsch	I	70 078	11 614	0	81 692	45 926	10 724	56,2	967	44 959	17 446	14 576	5 353	2 941	-	2 439	
	%								2,1	97,9	38,8	32,4	11,9	6,5	-	5,4	
	II								490	45 436	16 988	11 561	5 811	2 331	5 038	1 168	
	%								1,1	98,9	37,4	25,4	12,8	5,1	11,1	2,6	
072 Ammerland	I	67 440	13 763	0	81 203	50 110	12 572	61,7	987	49 123	17 314	17 253	6 400	2 609	-	1 976	
	%								2,0	98,0	35,2	35,1	13,0	5,3	-	4,0	
	II								468	49 642	16 410	14 515	6 885	2 824	4 996	1 216	
	%								0,9	99,1	33,1	29,2	13,9	5,7	10,1	2,4	
073 Bersenbrück	I	65 213	11 794	0	77 007	46 429	10 483	60,3	448	45 981	10 918	21 053	4 765	2 705	5 322	-	
	%								1,0	99,0	23,7	45,8	10,4	5,9	11,6	-	
	II								373	46 056	12 973	18 721	4 256	2 313	5 311	848	
	%								0,8	99,2	28,2	40,6	9,2	5,0	11,5	1,8	
074 Melle	I	60 414	13 147	0	73 561	45 347	11 899	61,6	552	44 795	14 716	16 176	7 117	1 944	3 772	-	
	%								1,2	98,8	32,9	36,1	15,9	4,3	8,4	-	
	II								423	44 924	15 556	13 785	6 790	1 995	3 775	951	
	%								0,9	99,1	34,6	30,7	15,1	4,4	8,4	2,1	
075 Bramsche	I	57 063	12 439	0	69 502	42 336	11 469	60,9	469	41 867	16 886	12 325	6 082	1 634	4 100	-	
	%								1,1	98,9	40,3	29,4	14,5	3,9	9,8	-	
	II								323	42 013	15 156	12 141	5 962	1 709	4 100	989	
	%								0,8	99,2	36,1	28,9	14,2	4,1	9,8	2,4	
076 Georgsmarienhütte	I	57 325	13 366	0	70 691	44 717	12 265	63,3	741	43 976	12 705	19 495	6 335	2 205	-	1 658	
	%								1,7	98,3	28,9	44,3	14,4	5,0	-	3,8	
	II								413	44 304	14 466	15 993	6 327	2 019	2 972	845	
	%								0,9	99,1	32,7	36,1	14,3	4,6	6,7	1,9	
077 Osnabrück-Ost	I	42 951	13 723	0	56 674	31 523	12 295	55,6	272	31 251	9 951	7 992	8 305	1 005	1 928	1 355	
	%								0,9	99,1	31,8	25,6	26,6	3,2	6,2	4,3	
	II								211	31 312	9 810	7 130	7 704	1 326	1 970	1 430	
	%								0,7	99,3	31,3	22,8	24,6	4,2	6,3	4,6	
078 Osnabrück-West	I	46 257	17 795	0	64 052	40 081	16 078	62,6	513	39 568	15 376	9 535	9 280	1 449	-	1 755	
	%								1,3	98,7	38,9	24,1	23,5	3,7	-	4,4	
	II								217	39 864	11 582	9 154	11 085	1 992	2 246	1 567	
	%								0,5	99,5	29,1	23,0	27,8	5,0	5,6	3,9	
079 Grafschaft Bentheim	I	75 477	10 745	1	86 223	53 334	9 626	61,9	408	52 926	16 522	22 203	6 416	2 258	4 249	1 278	
	%								0,8	99,2	31,2	42,0	12,1	4,3	8,0	2,4	
	II								303	53 031	18 009	19 668	5 658	2 590	4 250	980	
	%								0,6	99,4	34,0	37,1	10,7	4,9	8,0	1,8	
080 Lingen	I	73 737	12 212	0	85 949	54 167	10 956	63,0	363	53 804	12 644	27 227	5 837	2 019	4 171	933	
	%								0,7	99,3	23,5	50,6	10,8	3,8	7,8	1,7	
	II								397	53 770	14 358	23 449	6 181	2 531	4 228	1 008	
	%								0,7	99,3	26,7	43,6	11,5	4,7	7,9	1,9	
081 Meppen	I	72 995	11 445	0	84 440	54 170	10 480	64,2	476	53 694	14 574	25 081	4 918	2 164	4 842	1 080	
	%								0,9	99,1	27,1	46,7	9,2	4,0	9,0	2,0	
	II								443	53 727	14 238	24 158	4 889	2 565	4 897	954	
	%								0,8	99,2	26,5	45,0	9,1	4,8	9,1	1,8	
082 Papenburg	I	71 042	11 296	1	82 339	50 787	10 100	61,7	548	50 239	10 248	26 777	4 333	1 511	5 864	1 038	
	%								1,1	98,9	20,4	53,3	8,6	3,0	11,7	2,1	
	II								427	50 360	12 828	23 039	3 669	2 064	5 970	927	
	%								0,8	99,2	25,5	45,7	7,3	4,1	11,9	1,8	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

dieBasis	Bündnis C	ZENTRUM	Die Friesen	HAIE	sonstige (Partei)	FREIE WÄHLER	ÖDP	Die Humanisten Niedersachsen	Die PARTEI	Gesundheitsforschung	Tierschutzpartei	PIRATEN	SGV	Volt	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 159	-	SPD
400	-	-	-	-	-	245	-	117	385	108	635	239	-	2,9	-	-
1,0	-	-	-	-	-	0,6	-	0,3	1,0	0,3	1,6	0,6	-	1,9	-	-
-	-	-	-	-	-	1 608	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
455	-	-	-	-	-	803	-	80	375	157	796	189	-	223	-	-
0,9	-	-	-	-	-	1,6	-	0,2	0,8	0,3	1,6	0,4	-	0,5	-	-
408	-	-	-	-	-	450	-	-	-	-	-	-	101	-	-	SPD
1,5	-	-	-	-	-	1,7	-	-	-	-	-	-	0,4	-	-	-
315	-	-	-	-	-	266	-	45	209	97	577	117	-	55	-	-
1,2	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	0,8	0,4	2,1	0,4	-	0,2	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
345	-	-	-	-	-	268	-	70	322	140	479	178	-	152	-	-
0,8	-	-	-	-	-	0,6	-	0,2	0,7	0,3	1,1	0,4	-	0,3	-	-
-	-	1 908	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
263	-	4,8	-	-	-	151	-	61	201	106	316	86	-	163	-	-
0,7	-	-	-	-	-	0,4	-	0,2	0,5	0,3	0,8	0,2	-	0,4	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
218	-	-	-	-	-	320	-	76	308	119	426	144	-	196	-	-
0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,1	0,6	0,2	0,8	0,3	-	0,4	-	-
-	-	-	-	-	-	1 555	-	-	705	-	-	-	-	-	677	SPD
204	-	-	-	-	-	5,2	-	66	465	122	552	95	-	108	2,2	-
0,7	-	-	-	-	-	2,2	-	0,2	1,5	0,4	1,8	0,3	-	0,4	-	-
2 782	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
5,5	-	-	-	-	-	419	-	62	525	196	860	189	-	140	-	-
673	-	-	-	-	-	0,8	-	0,1	1,0	0,4	1,7	0,4	-	0,3	-	-
1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	2 204	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
348	-	-	-	-	-	4,9	-	76	504	150	679	169	-	136	-	-
0,8	-	-	-	-	-	1,0	-	0,2	1,1	0,3	1,5	0,4	-	0,3	-	-
1 382	-	-	-	-	-	-	-	-	1 453	-	-	-	736	-	-	SPD
2,8	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	1,5	-	-	-
527	-	-	-	-	-	331	-	74	586	179	687	166	-	246	-	-
1,1	-	-	-	-	-	0,7	-	0,1	1,2	0,4	1,4	0,3	-	0,5	-	-
429	-	-	-	-	-	590	-	-	-	-	-	-	-	199	-	CDU
0,9	-	-	-	-	-	1,3	-	-	-	-	-	-	-	0,4	-	-
297	-	-	-	-	-	341	-	43	282	90	319	104	-	158	-	-
0,6	-	-	-	-	-	0,7	-	0,1	0,6	0,2	0,7	0,2	-	0,3	-	-
837	233	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
1,9	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
527	-	-	-	-	-	233	-	81	336	93	497	121	-	184	-	-
1,2	-	-	-	-	-	0,5	-	0,2	0,7	0,2	1,1	0,3	-	0,4	-	-
840	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
399	-	-	-	-	-	214	-	79	303	119	510	149	-	183	-	-
0,9	-	-	-	-	-	0,5	-	0,2	0,7	0,3	1,2	0,4	-	0,4	-	-
1 578	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
3,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
415	-	-	-	-	-	135	-	77	262	90	450	120	-	133	-	-
0,9	-	-	-	-	-	0,3	-	0,2	0,6	0,2	1,0	0,3	-	0,3	-	-
435	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	280	-	SPD
1,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,9	-	-
277	-	-	-	-	-	128	-	92	422	72	473	96	-	382	-	-
0,9	-	-	-	-	-	0,4	-	0,3	1,3	0,2	1,5	0,3	-	1,2	-	-
862	-	-	-	-	-	-	-	-	827	-	-	-	-	484	-	SPD
2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	2,1	-	-	-	-	1,2	-	-
318	-	-	-	-	-	109	-	107	454	80	554	122	-	494	-	-
0,8	-	-	-	-	-	0,3	-	0,3	1,1	0,2	1,4	0,3	-	1,2	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
230	-	-	-	-	-	239	-	56	357	156	553	152	-	133	-	-
0,4	-	-	-	-	-	0,5	-	0,1	0,7	0,3	1,0	0,3	-	0,3	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	973	-	-	-	-	-	-	CDU
225	-	-	-	-	-	-	-	64	590	138	462	129	-	184	-	-
0,4	-	-	-	-	-	0,4	-	0,1	1,1	0,3	0,9	0,2	-	0,3	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 035	-	-	-	-	-	-	CDU
250	-	-	-	-	-	-	-	72	611	129	472	117	-	125	-	-
0,5	-	-	-	-	-	0,5	-	0,1	1,1	0,2	0,9	0,2	-	0,2	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	468	CDU
286	-	-	-	-	-	240	-	75	459	124	465	119	-	95	0,9	-
0,6	-	-	-	-	-	0,5	-	0,1	0,9	0,2	0,9	0,2	-	0,2	-	-

Landtagswahlkreise	Wahlberechtigte				Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.
	I. Wählerverzeichnis		nach §19 Abs. 2 NLWO (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt A1+A2+A3	insgesamt	darunter mit Wahlschein		ungültig	gültig						
	ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)													
Nr. Name	A1	A2	A3	A	B	B1									
083 Leer	I 60 902	11 968	0	72 870	43 205	10 839	59,3	463	42 742	13 623	15 249	4 322	1 165	5 323	1 288
%								1,1	98,9	31,9	35,7	10,1	2,7	12,5	3,0
II								419	42 786	14 352	12 625	4 711	1 568	5 786	1 176
%								1,0	99,0	33,5	29,5	11,0	3,7	13,5	2,7
084 Leer/Borkum	I 48 344	10 593	0	58 937	34 573	9 534	58,7	608	33 965	14 494	8 308	3 909	1 298	4 921	-
%								1,8	98,2	42,7	24,5	11,5	3,8	14,5	-
II								421	34 152	13 912	8 043	2 905	1 173	5 274	915
%								1,2	98,8	40,7	23,6	8,5	3,4	15,4	2,7
085 Emden/Norden	I 69 465	12 600	3	82 068	45 580	11 580	55,5	862	44 718	19 649	9 633	4 543	1 956	5 664	2 053
%								1,9	98,1	43,9	21,5	10,2	4,4	12,7	4,6
II								685	44 895	19 466	8 912	5 031	1 678	5 721	1 547
%								1,5	98,5	43,4	19,9	11,2	3,7	12,7	3,4
086 Aurich	I 75 149	12 584	11	87 744	51 317	11 587	58,5	1 589	49 728	22 217	12 973	5 357	2 857	-	-
%								3,1	96,9	44,7	26,1	10,8	5,7	-	-
II								702	50 615	19 564	10 811	5 324	1 891	7 909	1 463
%								1,4	98,6	38,7	21,4	10,5	3,7	15,6	2,9
087 Wittmund/Insein	I 56 438	10 876	0	67 314	39 651	9 909	58,9	508	39 143	15 077	12 324	3 058	1 121	5 032	803
%								1,3	98,7	38,5	31,5	7,8	2,9	12,9	2,1
II								472	39 179	15 074	10 871	3 561	1 517	5 308	812
%								1,2	98,8	38,5	27,7	9,1	3,9	13,5	2,1
03 Niedersachsen	I 4 978 381	1 086 285	72	6 064 738	3 657 967	993 518	60,3	48 575	3 609 392	1 235 941	1 148 009	522 212	160 798	321 140	107 328
%								1,3	98,7	34,2	31,8	14,5	4,5	8,9	3,0
II								34 081	3 623 886	1 211 447	1 017 304	526 940	170 303	396 844	98 586
%								0,9	99,1	33,4	28,1	14,5	4,7	11,0	2,7

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

dieBasis	Bündnis C	ZENTRUM	Die Friesen	HAJE	sonstige (Partei)	FREIE WÄHLER	ÖDP	Die Humanisten Niedersachsen	Die PARTEI	Gesundheitsforschung	Tierschutzpartei	PIRATEN	SGV	Volt	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
582	-	-	-	-	-	1 190	-	-	-	-	-	-	-	-	-	CDU
1.4	-	-	-	-	-	2.8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
494	-	-	-	-	-	559	-	58	469	137	578	133	-	140	-	
1.2	-	-	-	-	-	1.3	-	0.1	1.1	0.3	1.4	0.3	-	0.3	-	
1 035	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
3.0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
564	-	-	-	-	-	198	-	41	309	98	509	116	-	95	-	
1.7	-	-	-	-	-	0.6	-	0.1	0.9	0.3	1.5	0.3	-	0.3	-	
-	-	-	-	-	-	1 220	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
-	-	-	-	-	-	2.7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
303	-	-	-	-	-	579	-	74	368	131	837	155	-	93	-	
0.7	-	-	-	-	-	1.3	-	0.2	0.8	0.3	1.9	0.3	-	0.2	-	
-	-	-	-	-	-	6 324	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SPD
-	-	-	-	-	-	12.7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
370	-	-	-	-	-	1 417	-	80	385	175	917	205	-	104	-	
0.7	-	-	-	-	-	2.8	-	0.2	0.8	0.3	1.8	0.4	-	0.2	-	
385	-	-	587	-	-	-	-	-	-	-	756	-	-	-	-	SPD
1.0	-	-	1.5	-	-	-	-	-	-	-	1.9	-	-	-	-	
390	-	-	-	-	-	315	-	41	261	107	738	129	-	55	-	
1.0	-	-	-	-	-	0.8	-	0.1	0.7	0.3	1.9	0.3	-	0.1	-	
45 287	233	1 908	587	691	190	29 289	526	603	13 316	-	3 497	3 294	837	7 377	6 329	
1.3	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,4	-	0,1	0,1	0,0	0,2	0,2	
36 599	-	-	-	-	-	30 457	-	6 528	34 160	10 673	53 140	14 242	-	16 663	-	
1.0	-	-	-	-	-	0.8	-	0.2	0.9	0.3	1.5	0.4	-	0.5	-	

Verteilung der Sitze auf die Parteien

Die Sitzverteilung ist wie folgt festgestellt worden: (Anzahl der weiblichen Abgeordneten in Klammern)

Partei	Zahl der Sitze		
	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
SPD	57 (18)	0 (0)	57 (18)
CDU	27 (2)	20 (13)	47 (15)
GRÜNE	3 (2)	21 (12)	24 (14)
AfD	0 (0)	18 (3)	18 (3)
	87 (22)	59 (28)	146 (50)

Verzeichnis der gewählten Bewerberinnen/Bewerber in den Wahlkreisen

Nr.	Wahlkreis	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Partei
1	Braunschweig-Nord	Retzlaff Julia Marte	Bereichsleiterin Marketing und Vertrieb	38110	Braunschweig	SPD
2	Braunschweig-Süd	Schütze Annette	Projektleiterin	38112	Braunschweig	SPD
3	Braunschweig-West	Bratmann Christoph Jürgen	Dipl.-Pädagoge, MdL	38106	Braunschweig	SPD
4	Peine	Schneider Julius	Büroleiter	31224	Peine	SPD
5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Lansmann Kirsikka Anna	Onlinemarketing- Managerin	38468	Ehra-Lessien	SPD
6	Gifhorn-Süd	Raulfs Philipp	Landtagsabgeordneter	38543	Hillerse	SPD
7	Wolfsburg	Glosemeyer Immacolata	Einzelhandelskauffrau, MdL	38448	Wolfsburg	SPD
8	Helmstedt	Domeier Jörn Uwe	Landtagsabgeordneter	38368	Rennau	SPD
9	Wolfenbüttel-Nord	Schröder Jan	Jurist, Berufsberater	38304	Wolfenbüttel	SPD
10	Wolfenbüttel-Süd/ Salzgitter	Bosse Marcus Paul	Zahntechniker	38170	Schöppenstedt	SPD
11	Salzgitter	Klein Stefan	Gewerkschaftssekretär, MdL	38228	Salzgitter	SPD
12	Göttingen/Harz	Saade Alexander	Polizeibeamter	37520	Osterode am Harz	SPD
13	Goslar	Willeke Christoph Dietrich	Landwirt	38667	Bad Harzburg	SPD
14	Duderstadt	Frölich Christian	Dipl.-Wirtschaftsingenieur	37124	Rosdorf	CDU
15	Göttingen/Münden	Hujahn Gerd Hans	Polizeidirektor a. D.	34346	Hann. Münden	SPD
16	Göttingen-Stadt	Kollenrott Marie-Christine	Landtagsabgeordnete	37073	Göttingen	GRÜNE
17	Northeim	Penno Sebastian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	37154	Northeim	SPD
18	Einbeck	Kopka René	Fraktionsgeschäftsführer	37574	Einbeck	SPD
19	Holzminden	Tippelt Sabine	Landtagsabgeordnete	31073	Delligsen	SPD
20	Hildesheim	Hillberg Antonia	Studentin	31141	Hildesheim	SPD
21	Sarstedt/Bad Salzdetfurth	Brinkmann Markus	Landtagsabgeordneter	31157	Sarstedt	SPD
22	Alfeld	Prell Andrea	Gesundheits- und Krankenpflegerin	31089	Duingen	SPD

Nr.	Wahlkreis	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Partei
23	Hannover-Döhren	Schröder-Köpf Doris Maria	Journalistin, MdL	30519	Hannover	SPD
24	Hannover-Buchholz	Weil Stephan-Peter	Ministerpräsident	30559	Hannover	SPD
25	Hannover-Linden	Wernstedt Dr. Thela	Ärztin, MdL	30419	Hannover	SPD
26	Hannover-Ricklingen	Politze Stefan	Landtagsabgeordneter	30455	Hannover	SPD
27	Hannover-Mitte	Hamburg Julia Willie	Landtagsabgeordnete	30167	Hannover	GRÜNE
28	Laatzen	Lesemann Dr. Silke	Historikerin, MdL	31319	Sehnde	SPD
29	Lehrte	Hanisch Thordies	Dipl.-Ingenieurin Stadtplanung, MdL	31311	Uetze	SPD
30	Langenhagen	Wook Tim-Julian	Angestellter im öffentlichen Dienst	30855	Langenhagen	SPD
31	Garbsen/Wedemark	Kauroff Rüdiger	Landtagsabgeordneter	30823	Garbsen	SPD
32	Neustadt/Wunstorf	Osigus Wiebke	Rechtsanwältin, MdL	31535	Neustadt am Rübenberge	SPD
33	Barsinghausen	Schüsler Claudia	Rechtsanwältin, MdL	30890	Barsinghausen	SPD
34	Springe	Baatzsch Brian	Politikwissenschaftler	31832	Springe	SPD
35	Bad Pyrmont	Watermann Ulrich	Landtagsabgeordneter	31812	Bad Pyrmont	SPD
36	Schaumburg	Beck Jan-Philipp	Verwaltungswirt (B.A.)	31655	Stadthagen	SPD
37	Hameln/Rinteln	Grosch Constantin	Projektleiter	31787	Hameln	SPD
38	Nienburg/Schaumburg	Tonne Grant Hendrik	Rechtsanwalt, MdL	31633	Leese	SPD
39	Nienburg-Nord	Schmädeke Dr. Frank	Dipl.-Agraringenieur, MdL	31622	Heemsen	CDU
40	Syke	True Dennis	IT-Projektmanager	28816	Stuhr	SPD
41	Diepholz	Scharrelmann Marcel	Landtagsabgeordneter	49356	Diepholz	CDU
42	Walsrode	Zinke Sebastian	Polizeidirektor a. D., MdL	29664	Walsrode	SPD
43	Soltau	Danwitz Dr. Karl-Ludwig	Landwirt, MdL	29640	Schneverdingen	CDU
44	Bergen	Schepelmann Jörn Henrik	Landtagsabgeordneter	29358	Eicklingen	CDU
45	Celle	Wille Alexander	Geschäftsführer	29227	Celle	CDU
46	Uelzen	Hillmer Jörg	Landtagsabgeordneter	29556	Suderburg	CDU
47	Elbe	Dorendorf Uwe	Versicherungsfachmann, MdL	29459	Clenze	CDU
48	Lüneburg-Land	Meyn Philipp	Lehrer	21337	Lüneburg	SPD
49	Lüneburg	Mennen Pascal	Lehrer	21335	Lüneburg	GRÜNE
50	Winsen	Bock André	Landtagsabgeordneter	21423	Winsen (Luhe)	CDU
51	Seevetal	Althusmann Dr. Bernd	Minister, MdL	21394	Heiligenthal	CDU
52	Buchholz	Bauer Jan Christian Fritz	Vertriebsleiter	21244	Buchholz i. d. Nordheide	CDU
53	Rotenburg	Holsten Eike Hendrik	Landtagsabgeordneter	27356	Rotenburg (Wümme)	CDU

Nr.	Wahlkreis	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Partei
54	Bremervörde	Mohrman Dr. Marco	Landtagsabgeordneter	27404	Rhadereistedt	CDU
55	Buxtehude	Butter Birgit	Volljuristin	21614	Buxtehude	CDU
56	Stade	Lange Corinna	Sozialpädagogische Assistentin	21717	Deinste	SPD
57	Geestland	Seebeck Claus	Gastronom	27624	Geestland	CDU
58	Cuxhaven	Ebken Oliver	Landtagsabgeordneter	27476	Cuxhaven	SPD
59	Unterweser	Lottke Oliver	Landtagsabgeordneter	27612	Loxstedt	SPD
60	Osterholz	Miesner Axel	Landtagsabgeordneter	28865	Lilienthal	CDU
61	Verden	Liebethuth Dr. Dörte	Sozialrätin, MdL	27308	Kirchlinteln	SPD
62	Oldenburg-Mitte/Süd	Prange Ulf	Rechtsanwalt	26129	Oldenburg (Oldenburg)	SPD
63	Oldenburg-Nord/West	Naber Hanna Judith	Sozialpädagogin, MdL	26135	Oldenburg (Oldenburg)	SPD
64	Oldenburg-Land	Güldner Thore	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	27801	Dötlingen	SPD
65	Delmenhorst	Kurku Deniz	Landtagsabgeordneter	27751	Delmenhorst	SPD
66	Cloppenburg-Nord	Reinken Lukas	Betriebswirt	26169	Friesoythe	CDU
67	Cloppenburg	Eilers Christoph	Dipl.-Kaufmann (FH), MdL	49692	Cappeln	CDU
68	Vechta	Hüttemeyer André	Wirtschaftsingenieur	49429	Visbek	CDU
69	Wilhelmshaven	Gäde Marten	Angestellter Sozialarbeiter	26386	Wilhelmshaven	SPD
70	Friesland	Lies Olaf Karsten	Dipl.-Ingenieur	26452	Sande	SPD
71	Wesermarsch	Logemann Karin	Journalistin	27804	Berne	SPD
72	Ammerland	Meyer Björn	Dipl.-Finanzwirt (FH)	26689	Apen	SPD
73	Bersenbrück	Calderone Christian Santino	Landtagsabgeordneter	49610	Quakenbrück	CDU
74	Melle	Uhlen Thomas	Fachreferent für Förderpolitik	49152	Bad Essen	CDU
75	Bramsche	Pott Guido	Landtagsabgeordneter	49134	Wallenhorst	SPD
76	Georgsmarienhütte	Pohlmann Jonas	Referent für Mobilitätsplanung	49124	Georgsmarienhütte	CDU
77	Osnabrück-Ost	Henning Frank	Dipl.-Finanzwirt (FH), MdL	49086	Osnabrück	SPD
78	Osnabrück-West	Pistorius Boris Ludwig	Minister, MdL	49078	Osnabrück	SPD
79	Grafschaft Bentheim	Hilbers Reinhold	Dipl.-Kaufmann (FH), MdL	49835	Wietmarschen	CDU
80	Lingen	Fühner Christian	Studienrat, MdL	49808	Lingen (Ems)	CDU
81	Meppen	Evers Lara Maria	Dipl.-Kauffrau	49744	Geeste	CDU
82	Papenburg	Moorkamp Hartmut Heinrich	Landwirt	26901	Rastdorf	CDU
83	Leer	Thiele Ulf	Landtagsabgeordneter	26849	Filsum	CDU
84	Leer/Borkum	Bloem Nico	Schiffbauer	26826	Weener (Ems)	SPD

Nr.	Wahlkreis	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Partei
85	Emden/Norden	Arends Matthias	Landtagsabgeordneter	26725	Emden	SPD
86	Aurich	Siebels Wiard Friedrich	Landtagsabgeordneter	26603	Aurich	SPD
87	Wittmund/Inseln	Emken Karin	Physiotherapeutin	26427	Esens	SPD

Übersicht 4**Verzeichnis der gewählten Bewerberinnen/Bewerber nach Landeswahlvorschlägen**

**Landeswahlvorschlag
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
(Zahl der Sitze: 20)**

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort
2	Otte-Kinast Barbara	Hauswirtschaftsleiterin, Ministerin	31848	Bad Münder am Deister
3	Toepffer Dirk	Rechtsanwalt, MdL	30457	Hannover
4	Reinecke Melanie	Kauffrau	21680	Stade
6	Ramdor Sophie	Lehrerin	38116	Braunschweig
7	Thümmler Björn	Minister, MdL	27804	Berne
8	Lutz Cindy	Wirtschaftsförderin	38442	Wolfsburg
9	Lechner Sebastian	Dipl.-Volkswirt, MdL	31535	Neustadt am Rübenberge
10	Kämmerling Verena	Dipl.-Agraringenieurin (FH)	49090	Osnabrück
11	Schünemann Uwe	Landtagsabgeordneter	37603	Holz Minden
12	Hopmann Laura	Landtagsabgeordnete	31028	Gronau (Leine)
13	Nacke Jens	Jurist, MdL	26215	Wiefelstede
14	Bode (geb. Koch) Veronika	Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), MdL	38363	Grasleben
16	Thiemann Colette Christin	Verwaltungswissenschaftlerin, MdL	31515	Wunstorf
18	Jensen Katharina	Agraringenieurin	26434	Wangerland
19	Meyer Volker	Landtagsabgeordneter	27211	Bassum
20	Hermann Carina	Volljuristin	37085	Göttingen
22	Buschmann Saskia	Polizeibeamtin	26605	Aurich
23	Plett Christoph	Rechtsanwalt, MdL	31224	Peine
24	Machulla Martina	Rechtsanwältin	30559	Hannover
26	Bauseneick Anna Mareike	Angestellte im Personalwesen	21335	Lüneburg

Landeswahlvorschlag
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
(Zahl der Sitze: 21)

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort
2	Meyer Christian	Landtagsabgeordneter	37603	Holzminden
3	Kura Anne-Friederike	Sozialwissenschaftlerin	49076	Osnabrück
4	Heere Gerald	Verwaltungsangestellter, MdL	30657	Hannover
5	Staudte Miriam	Landtagsabgeordnete	29496	Waddeweitz
6	Camuz Evrin	Studentin der Rechtswissenschaften	30453	Hannover
7	Janßen-Kucz Meta Gesine	Landtagsabgeordnete	26789	Leer (Ostfriesland)
8	Schulz-Hendel Detlev	Betriebswirt, MdL	21385	Amelinghausen
9	Schneider Luisa Pippa	Studentin	37075	Göttingen
10	Bajus Volker	Sozialwirt	49088	Osnabrück
12	Sachtleben Heiko	Eventmanager	31246	Ilse
13	Viehoff Eva	Dipl.-Agraringenieurin, MdL	27612	Loxstedt
15	Diallo Hartmann Djenabou	Referentin für politische Bildung	30823	Garbsen
16	Christ Stephan	Kirchenmusiker	49661	Cloppenburg
17	Nzume Lena	Soziologin	26131	Oldenburg (Oldenburg)
18	Meyer Tanja	Gleichstellungsbeauftragte	49393	Lohne (Oldenburg)
19	Weippert Nadja	Versicherungskauffrau	21255	Tostedt
20	Leddin Pascal	Kreissekretär	29525	Uelzen
21	Schendel Swantje Kristina	Oberstudienrätin	38102	Braunschweig
22	Hoffmann Dr. Andreas	Historiker	38102	Braunschweig
23	Beckmann Sina Maria	Selbstständig	26441	Jever
24	Lühmann Michael	Politikwissenschaftler	37120	Bovenden

**Landeswahlvorschlag
Alternative für Deutschland (AfD)
(Zahl der Sitze: 18)**

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort
1	Marzischewski-Drewes Stefan	Arzt, Radiologe	38518	Gifhorn
2	Schledde Ansgar Georg	Bauunternehmer	48465	Schüttorf
3	Brockmann Jens-Christoph	Büroleiter	29345	Südheide
4	Wichmann Klaus	Rechtsanwalt	27283	Verden (Aller)
5	Lilienthal Peer Anders	Finanzbeamter	30890	Barsinghausen
6	Klages Delia Susanne	Krankenschwester	31860	Emmerthal
7	Bothe Stephan	Landtagsabgeordneter	21385	Amelinghausen
8	Dannenberg Alfred	Landwirt	29693	Böhme
9	Rykena Harm	Lehrer	26197	Großenkneten
10	Queckemeyer Marcel	Vertriebsleiter	49626	Bippen
11	Rakicky Dr. Jozef	Chefarzt	38459	Bahrdorf
12	Moriße Thorsten Paul	Maurer- und Betonbaumeister	26382	Wilhelmshaven
13	Kühnlenz Holger Uwe	Fachkraft für Arbeitssicherheit	48531	Nordhorn
14	Najafi Omid	Börsenkaufmann	30159	Hannover
15	Schülke Jessica Miriam	Sozialpädagogin	31515	Wunstorf
16	Behrendt Vanessa	Medizinische Fachangestellte	38372	Offleben
17	Jahn Dennis	Müllwerker	29323	Wietze
18	Pastewsky Jürgen Roland	Dipl.-Kaufmann	38324	Kissenbrück

Übersicht 5

**Übersicht der als Ersatzpersonen bestimmten
Bewerberinnen und Bewerber**

Landeswahlvorschlag der SPD

LL-Nr. 2, 8, 11, 18, 22, 24, 29, 30, 32, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 47, 49, 50, 57, 58, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 74, 80, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Landeswahlvorschlag der CDU

LL-Nr. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 76, 78, 79, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126

Landeswahlvorschlag der GRÜNE

LL-Nr. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78

Landeswahlvorschlag der AfD

LL-Nr. 19, 20, 21, 22, 23

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Froneri Schöller Produktions GmbH, Uelzen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 11. 2022
— 4.1-LG 027209246/LG 21-083 Ma —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Froneri Schöller Produktions GmbH, Hamburger Straße 4, 29525 Uelzen, mit der Entscheidung vom 26. 10. 2022 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis,
- der Betrieb zweier Ammoniakkälteanlagen in den Bereichen des Tiefkühlagers (Kälteanlage 2) und der Eisproduktion (Kälteanlage 1).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 17. 11. bis einschließlich 1. 12. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;
- Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Foyer, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) unter Angabe vollständiger Kontaktdaten möglich.

Die Einsichtnahme im Rathaus erfolgt in einem separaten, einzeln zugänglichen Bereich. Es wird gebeten, sich bei der Hansestadt Uelzen (Tel. 0581 800-0) über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zu informieren und ggf. einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen) sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar. Dadurch wird der Genehmigungsbescheid zugleich gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1524

Anlage**I. Tenor**

Der Firma Froneri Schöller Produktions GmbH, Hamburger Str. 4, 29525 Uelzen, wird aufgrund ihres Antrages vom 8. 12. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 15. 8. 2022, die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis mit einer Produktionskapazität von 500 t/d erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf:

- den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis
- den Betrieb zweier Ammoniakkälteanlagen in den Bereichen des Tiefkühlagers (Kälteanlage 2) und der Eisproduktion (Kälteanlage 1).

2. Standort der Anlage ist:

Ort:	29525 Uelzen
Straße:	Hamburger Str. 4
Gemarkung:	Molzen
Flur:	1
Flurstück:	23/7.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version vom 5. 4. 2022, Version 6) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV)
- Erlaubnis zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (Großwasserraumkessel) der Kategorie IV nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Firma EWE Netz GmbH, Oldenburg [Oldenburg])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 11. 2022
— OL 22-078-01 —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburgener Straße 302, 26133 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 14. 7. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit einem Fassungsvermögen von 160 t mit Biogaseinspeiseanlage in 26169 Friesoythe, Ems-Dollart-Ring 16, Gemarkung Friesoythe, Flur 9, Flurstück 20/53, beantragt. Am Standort existieren bereits zwei Biogaseinspeiseanlagen; im Zuge des geplanten Flüssiggastanklagers wird eine dritte Anlage errichtet.

Für die Errichtung des Flüssiggaslagers sind folgende Hauptkomponenten geplant:

- zwei Flüssiggaslagerbehälter mit jeweils 80 t Lagerkapazität,
- Befüllstation der Lagerbehälter mit Hilfe von Straßentankwagen.

Für die Errichtung der Biogaseinspeiseanlage sind folgende Hauptkomponenten geplant:

- Gebäudebau einschließlich notwendiger Fundamentarbeiten,
- Errichtung einer Biogasnotfackelanlage.

Das Vorhaben soll voraussichtlich im Sommer 2023 in Betrieb genommen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß laufender Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnischer Bericht Nr. LL16661.1/01 vom 12. 5. 2022, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen für den Betriebsbereich der EWE Netz GmbH am Standort Friesoythe gemäß § 8 der 12. BImSchV Projektnr. AA01329 von 07/2022 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH,
- Abschlussbericht zur HAZOP Analyse der BGEA BNM II vom 2201-006 der EPC vom 26. 4. 2022,
- Stellungnahme über die sicherheitstechnische Prüfung der aktuellen Planung zur Errichtung und Betrieb der Biogaseinspeiseanlage gemäß § 29 a BImSchG Projektnr. RG01632 vom 28. 6. 2022 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH,
- Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Anlage der Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung für die Biogaseinspeiseanlage BNM2 der EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 5. 7. 2022,
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Biogaseinspeiseanlage gemäß § 15 BauVorlVO Projektnr. RF01459 vom 27. 6. 2022 der ARU Ingenieurgesellschaft mbH.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 9.1.1.2 (A) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 23. 11. bis einschließlich 22. 12. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Friesoythe, Sitzungssaal, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 318,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O.15,

montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per Email), Ansprechpartnerin Frau Büter, Tel. 04498 940-161, E-Mail: k.bueter@saterland.de, Zimmernummer O.15. Gelegenheit zur Anmeldung:

montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs
in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **23. 11. 2022** und endet mit Ablauf des **5. 1. 2023**, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**15. 2. 2023 ab 10.00 Uhr,
Stadt Friesoythe, Sitzungssaal,
Alte Mühlenstraße 12,
26169 Friesoythe,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 15. 2. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

